Programm

des

Königl. Friedrichsgymnasiums zu Gumbinnen

für das Schuljahr 1865—66

von

Dr. Julius Arnoldt,
Professor und Director.

Gumbinnen 1866.
Gedruckt bei Fr. u. Wilh. Krauseneck in Gumbinnen (Firma Fr. Krauseneck u. Sohn.)

Druckfehler.

S. 7. Z. 3. v. u. im Texte ist statt hatte zu lesen hatten.

Vorwort.

Es war ursprünglich meine Absicht die Geschichte der Friedrichsschule, die hier von 1764—1809 bestanden hat, in diesem Programme vollständig zu geben und mit derselben anhangsweise eine kurze Uebersicht des Elementarschulwesens unserer Stadt in der Zeit von 1724—1809 zu verbinden. Indessen ist dieser Stoff für den mir ausgesetzten Raum doch zu umfangreich gewesen, und ich sehe mich zu einer Theilung der Arbeit genöthigt, so daß diesmal nur die drei ersten Abschnitte derselben, welche mehr die äußeren Verhältnisse der genannten Schule betreffen, zum Abdruck kommen können. Den Rest gedenke ich im Programm des nächsten Jahres zu veröffentlichen.

Was der erste der hier vorliegenden Abschnitte über die Organisation der damaligen Schulbehörden im allgemeinen enthält, glaubte ich zur Bequemlichkeit des Lesers in meine Darstellung der besonderen Schulverhältnisse des hiesigen Orts verweben zu müssen, zumal da aus den über jene Schulbehörden vorhandenen Uebersichten ein klares Bild der früheren Schulverwaltung unserer Provinz nicht ohne Mühe zu gewinnen ist. Die meisten Einzelheiten für diesen Zweck bietet die Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen mit Urkunden und Regesten von Dr. Heinr. Friedr. Jacobson (Königsberg, bei den Gebrüdern Bornträger 1839), doch liegt es in der nächsten Aufgabe dieses Werkes, daß das Schulwesen darin nur beiläufig zur Sprache kommt.

II. Die Friedrichsschule.

1764—1809.

Erster Theil.

1. Schulverwaltung.

Nach der in der zweiten Hälfte des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bestehenden Organisation der Centralverwaltung des preußischen Unterrichtswesens ist die oberste Staatsbehörde der Friedrichsschule während der ersten drei und zwanzig Jahre ihrer Existenz das durch die Instruction vom 4. October 1750 gestiftete lutherische Kirchendirectorium und Oberconsistorium zu Berlin gewesen, während der letzten zwei und zwanzig Jahre das Oberschulcollegium zu Berlin, welches durch die Instruction vom 22 Februar 1787 eingerichtet und erst bei der neuen Organisation der Staatsbehörden durch das Publicandum vom 16. December 1808 aufgehoben wurde. Und die an zweiter Stelle genannte Behörde ist wie zu allen Schulen ihres Departements, so auch zu der Friedrichsschule in viel unmittelbarere Beziehung getreten als das Oberconsistorium. Denn abgesehen von den Gutachten und tabellarischen Berichten, die dem Oberschulcollegium über den äußeren und inneren Zustand der einzelnen Schulen einzureichen waren, veranstaltete es von Zeit zu Zeit selbst Schulrevisionen in den Provinzen, bei

denen, wie wir sehen werden, auch die Friedrichsschule nicht unberücksichtigt geblieben ist. Insbesondere aber hatte das Oberschulcollegium die Anstellung der an Unterrichtsanstalten wie die Friedrichsschule berufenen Lehrer zu genehmigen, da bei Besetzung aller lutherischen Schulstellen unserer Provinz, deren Einkünfte sechzig Thaler und darüber betrugen, die Approbation desselben nachgesucht und zu dem Ende ihm die Prüfungsarbeiten und Zeugnisse des betreffenden Candidaten eingesandt werden mußten.

Die eigentliche Provincialbehörde der Friedrichsschule war das Consistorium zu Königsberg, das nach Aufhebung des pomesanischen Consistoriums zu Saalfeld im Jahre 1751 eine neue Einrichtung erhalten hatte und seit seiner Reorganisation mit der von vier wirklichen geheimen Staatsministern [1]) gebildeten Landesregierung, welche seit 1782 den Titel ostpreußisches Etatsministerium führte, dadurch in Verbindung stand, daß es zum Präsidenten immer einen der vier Staatsminister hatte.

Denn zunächst gehörten „die Regierungs- und Landeshoheitsangelegenheiten überhaupt" und „die geistlichen Angelegenheiten mit Inbegriff der die pia Corpora, Kirchen, milde Stiftungen, hohe und niedere Schulen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten angehenden Sachen insonderheit" zum Ressort der preußischen Regierung, doch besorgte diese von den letzteren das wenigste unmittelbar selbst. Die meisten dieser Angelegenheiten versah „als Hülfscollegium" das Consistorium, darunter auch alle gelehrten Schulen der Provinz, die Bürgerschulen in den kleinen Städten und die Kirchdorfschulen, während die sonstigen Landschulsocietäten und das Elementarschulwesen der Provinz überhaupt unter der in den Jahren 1722—34 begründeten Special-Kirchen- und Schulencommission standen, bei der gleichfalls ein Mitglied der Landesregierung präsidirte.

Nach Einsetzung des Oberschulcollegiums wurde durch das Hofrescript vom 14. October 1788 [2]) dem ostpreußischen Consistorium die Eigenschaft eines Provincialschulcollegiums beigelegt, in welcher dasselbe die Aufsichtsbehörde der Friedrichsschule blieb, bis durch das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpreußen vom 21. Juni 1804 nach Aufhebung des ostpreußischen Etatsministeriums das Consistorium und die Specialcommission aufhörten für sich bestehende Behörden zu bilden und die Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen für die ganze Provinz vom 1. September desselb. J. ab auf die ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg überging, indem Verfügungen und Berichte, welche Littauen mit betrafen, von einem Director und einem oder zweien Räthen der littauischen Kammer zu Gumbinnen als perpetuirlichen Mitgliedern der ostpreußischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg in Kirchen- und Schulsachen mit vollzogen werden sollten. Indessen wurde alsbald auch da eine Consistorialdeputation aus den bisherigen Mitgliedern des Consistoriums, der Specialcommission und einigen Räthen der Kammer zur Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen unter Leitung des Kammerpräsidenten angeordnet, eine Einrichtung, die freilich bald der durch das Publicandum vom 16. December 1808 bewirkten Umgestaltung unserer Staatsverwaltung weichen mußte, die aber doch fast ebenso lange sich erhielt, als die Friedrichsschule in ihrer ursprünglichen Verfassung noch bestand. Denn als durch die Instruction vom 26. December 1808 an den aus den Kriegs- und Domänenkammern gebildeten Provincialregierungen die geistlichen und Schuldeputationen eingerichtet wurden und nach der Cabinetsordre vom 5. October desselb. J. die hiesige Commission für Consistorialsachen schon mit dem 1. November ins Leben trat, war der damalige Rector der Königl. Provincial- und Stadtschule zu Tilsit, Dr. Johann Wilhelm Reinhold Clemens, durch Hofrescript zu Königsberg d. 24. October 1808 zum Schulrath und Mitglied der hier errichteten Consistorialbehörde bereits ernannt und gleichzeitig zum Rector der Friedrichsschule bestimmt, um diese gleich nach seinem Amtsantritt in eine Provincialschule umzugestalten.

---

1) Bekanntlich bekleideten diese Staatsminister zugleich die Würde eines Landhofmeisters, Kanzlers, Obermarschalls und Oberburggrafen.

2) Es ist abgedruckt bei Jacobson Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen unter den Urkunden im Anhange S. 149. No. LXI.

Das Consistorium hatte vorzugsweise alle inneren Angelegenheiten der ihm untergebenen Schulen zu beaufsichtigen, die Schulzucht und die Methode des Unterrichts, die Lehrpläne, die Schulbücher, den Lebenswandel und die Amtsführung der Lehrer, über welche ihm die Schulinspectoren seit 1752 jährlich auch Conduitenlisten einzureichen verpflichtet waren. Hinsichts der Lehrerprüfung genügte es in der ersten Zeit, wenn der erwählte Candidat vor ausgefertigter Vocation bei der theologischen Facultät zu Königsberg sich zu einem Tentamen gestellt hatte und von derselben ein Zeugniß über seine ausreichende Befähigung zu der vacanten Stelle beibringen konnte, obschon in der neuen und verbesserten Instruction für sämtliche ostpreußische Collegia vom 30. Juli 1774 dem Consistorium vorgeschrieben war, daß es „alle zu einem Predigt- und Schulamt vocirten Candidaten examiniren und denselben, insofern sie in Examine bestanden, das Testimonium darüber ertheilen", auch „in Ansehung derjenigen Stellen, welche durch die Regierung vergeben würden, von der Fähigkeit der Candidaten zugleich an die Regierung berichten sollte" (N. C. C. V. 498). Als aber durch das Hofrescript vom 14. October 1788 die Schulamtscandidatenprüfung aufs neue angeordnet und unter die Controle des Oberschulcollegiums gestellt war, wurde sie von dem Consistorium regelmäßig abgehalten: für Stellen städtischen Patronats auf die von dem betreffenden Magistrat erfolgte Präsentation des Candidaten, für königliche Stellen, die das ostpreußische Etatsministerium besetzte, auf Veranlassung dieser Behörde, die dann auch die Prüfungsverhandlungen an das Oberschulcollegium einsandte, während solches bei den für Schulstellen städtischen Patronats geprüften Candidaten durch das Consistorium selbst geschah[3]).

In der zweiten Hälfte des wöllnerschen Regiments mußte auch in Ostpreußen jeder Candidat, der sich um ein Predigt- oder Schulamt bewarb, vor seiner Anstellung ein Rechtgläubigkeitszeugniß beibringen und einen ihm vorgelegten Rechtgläubigkeitsrevers unterschreiben. Es waren nämlich um diese Zeit in den einzelnen Provinzen jene Untercommissionen eingesetzt, die mit der am 14. Mai 1791 und durch das Hofrescript vom 13. Merz 1792 zu Berlin errichteten Geistlichen Immediat-Examinations-Commission in Verbindung standen und unterm 3. Februar 1793 eine besondere Instruction erhalten hatten. Die ostpreußische geistliche Examinationscommission zu Königsberg trat im Anfange des Jahres 1794 ins Leben und erließ unterm 17. December desselb. J. an die geistlichen Inspectionen der Provinz eine ausführliche Instruction, die bis zum Jahre 1798 Geltung behielt. Ihr zufolge hatten die Schulamtscandidaten nicht wie die Candidaten des Predigtamts vor dem Consistorialexamen, sondern nach demselben[4]) bei der geistlichen Commission einer „näheren Prüfung ihrer Religionserkenntnisse" sich zu unterziehen, worüber in dem Approbationsgesuche des Consistoriums an das Oberschulcollegium auch gleich mitberichtet werden mußte.

In einem Rescript des Oberschulcollegiums an alle Provincialschulcollegien vom 7. Februar 1797, das den lateinischen Unterricht überhaupt betraf[5]), wurde auch dem ostpreußischen Consistorium eingeschärft, daß es „besonders bei Ansetzung der Schullehrer selbst und deren Prüfung auf gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache Rücksicht nehmen solle."

Zu der Zeit, als vom 1. September 1804 bis zum 1. November 1808 die ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg die Provincialbehörde der Friedrichsschule war, ist überhaupt nur ein Candidat zur Anstellung bei letzterer geprüft worden, der von

3) Bei dieser Prüfung schrieb das oben erwähnte Hofrescript dem Consistorium folgendes Verfahren vor: „So viel übrigens die Prüfung selbst betrifft, so könnt Ihr zur Ausmittelung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Vocati denselben zuvörderst eine Probelection halten und hiernächst einige ihm vorzuschreibende schriftliche Prüfungsarbeiten machen lassen, welche letztere Ihr in Originali, mit Eurem Gutachten darüber und mit der Anzeige vom Erfolg der Probelection begleitet, an Unser Oberschulcollegium zur weiteren Entschließung einsenden müsset. Indessen versteht es sich von selbst, daß bei Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten solche Einrichtungen zu treffen sind, daß man gewiß sagen könnte, daß der Candidat alles selbst und ohne Beihülfe und Hülfsmittel ausgearbeitet habe." Da mir von solchen Prüfungsarbeiten, die über den wissenschaftlichen Standpunct der damaligen Schulamtscandidaten den besten Aufschluß geben, eine ganze Anzahl zugänglich geworden, so gedenke ich aus diesem Material bei einer anderen Gelegenheit noch einige Mittheilungen zu machen.

4) Zur Berichtigung von Jacobson a. a. O. S. 196 Vgl. J. D. E. Preuß Zur Beurtheilung des Staatsministers von Wöllner — in der Zeitschrift für preuß. Geschichte und Landeskunde, herausgeg. von Prof. Dr. R. Foß. Zweiter Jahrgang. Berlin 1865. S. 766 ff.

5) Das Rescript ist abgedruckt in den Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens, herausgeg. von Fr. Gedike, I 458—460.

dem hiesigen Magistrat unterm 21. August 1806 berufene Subrector Grigoleit, ausnahmsweise aber nicht von der Consistorialdeputation der genannten Kammer in Königsberg, sondern von dem damaligen Superintendenten Keber hier in Gumbinnen. Denn da Grigoleit bei der Friedrichsschule als Hülfslehrer schon beschäftigt war und nicht recht abkömmlich erschien, wurde der hiesige Kammerdirector Nicolovius[6]), der als solcher zugleich Mitglied der ostpreußischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer war, damit beauftragt diese Prüfung unter seiner Aufsicht durch Keber ausführen zu lassen.

Was das Recht die Lehrer der Friedrichsschule zu berufen anlangt, so ist in der Geschichte ihrer Gründung, im vorjährigen Programm (S. 19 u. 20) erzählt, wie das erste Mal, in den Jahren 1762 und 63, wo unmittelbar nach der russischen Occupation unserer Provinz die preußische Regierung zu Königsberg ihre Thätigkeit kaum wieder aufgenommen hatte, alle vier Lehrer der Anstalt unter Autorisation der littauischen Kriegs- und Domänenkammer von dem hiesigen Magistrat gewählt wurden In der Folge aber ward es als selbstverständlich angesehen, daß die beiden alten Schulstellen, die Rector- und die Cantorstelle, welche zur Zeit der alten Stadtschule königlich gewesen waren, auch jetzt königlich bleiben und von der Regierung besetzt werden müßten. Anders verhielt es sich mit den beiden neu begründeten Schulstellen, der Conrector- und Subrectorstelle; und als im Sommer 1767 der erste Subrector der Friedrichsschule, Andr. Wolfgang Makarius Zippel, abgegangen war und seine Stelle im folgenden Jahre wieder vergeben werden sollte, brach über das Wahlrecht ein Streit aus, da der hiesige Magistrat mit Genehmigung der littauischen Kammer am 13. Juli 1768 den Subrector Reitenbach berief, während die Regierung, die gleich im Anfange des Jahres durch das Consistorium von dem hiesigen Probst Ortlieb über die Verbindung der Subrectorstelle mit dem littauischen Präcentorat Bericht gefordert, schon unterm 6. Juni desselb. J. den Candidaten Christian Reimer aus Ragnit, der damals bei dem Fridericianum in Königsberg beschäftigt war, zu dieser Stelle bestimmt hatte und unterm 23. Juni auch das Mandat zu seiner Introduction an Ortlieb erließ. Die Regierung nämlich glaubte zur Besetzung dieser Stelle deshalb berechtigt zu sein, weil mit ihr das littauische Präcentorat verbunden war, das sie zur Zeit der alten Stadtschule zu vergeben gehabt hatte. Damals aber war der hiesige Cantor zugleich littauischer Präcentor gewesen, der Cantor, dessen Wahl die Regierung jetzt ohnehin behalten sollte und die sie für die Wahl des Subrectors aufzugeben auch keineswegs gesonnen war.

Unter diesen Umständen legte die littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Gunsten der Stadt sich ins Mittel, indem sie unterm 14. Juli 1768 der Regierung zu Königsberg eine kurze Darstellung der hiesigen Schulreorganisation gab und einen Extract aus dem „dieserhalb gefertigten Plane“ vom 26. November 1762 beilegte[7]), woraus die Regierung entnehmen würde, wie die littauische Kammer „sich völlig berechtigt glauben dürfe die zwei neuen Schullehrer, den Conrector und Subrector, durch den Magistrat zu vociren, da zu deren Unterhalt alles von ihr und gar nichts von der Kirche geschehe. Denn wenn gleich in dem angeschlossenen Plane der Conrector mit 23 Thlrn 30 Gr. auf das Gehalt des Organisten und der Subrector auf den neuen Klingsäckel[8]) und mit 13 Thlrn 45 Gr. auf die Kalende der littauischen Gemeinde gewiesen, so seien dagegen der Rector mit 32 Thalern und der Cantor mit 100 Thalern auf die Interessen des von ihr ausgesetzten Schulcapitals[9]) gewiesen, ja selbst der neue Klingsäckel von ihr angeordnet worden.“

Während dieser Verhandlungen hatte Reimer sich in Gumbinnen eingefunden, zog aber bald wieder ab, da er die ihm von der Regierung conferirte Stelle durch Reitenbach besetzt

---

6) Es war dies der nachmalige Vicepräsident der ostpreuß. Regierung zu Königsberg Theodor Nicolovius, der 1819 Chefpräsident der Königl. Regierung zu Danzig wurde und, 1825 in Ruhestand versetzt, am 11. October 1831 zu Königsberg gestorben ist. Ein Nekrolog desselben steht im Juliheft der preuß. Provinzialblätter vom J. 1832 (VIII. 93—110). Er war der jüngere Bruder des bekannten Staatsraths und Ministerialdirectors Ludwig Nicolovius, ein Zwillingsbruder des königsberger Buchhändlers, späteren Bancocassirers Friedrich Nicolovius.

7) Dieser Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz ist abgedruckt im vorjährigen Programm S. 14—19.

8) A. a. O. S. 15. Anm. 34.

9) A. a O. S. 13—15 und S. 25.

fand [10]). Auch wußte die littauische Kriegs- und Domänenkammer den Probst Ortlieb dahin zu bestimmen, daß er gleich im Anfange des Jahres 1769 den Subrector Reitenbach introducirte, ja im September desselb. J. auch die bis dahin zurückbehaltenen 33 Thlr 30 Gr., die Reitenbach als littauischer Präcentor „wegen des neuen Klingsäckels" aus der Kirchencasse zu beziehen hatte, ihm auszuzahlen sich entschloß und zwar, obgleich er unterm 20. September 1768 von dem Consistorium angewiesen war „in der ganzen Angelegenheit solange zu acquiesciren, bis die Sache wegen des Subrectorats höheren Orts entschieden sein würde", auch von derselben Behörde unterm 9. Mai 1769 einen Verweis dafür erhalten hatte, daß er dessenungeachtet Reitenbachs Introduction vollzogen. Denn die Regierung zu Königsberg war durch die Vorstellungen der littauischen Kriegs- und Domänenkammer keineswegs zur Nachgiebigkeit gestimmt, sondern berichtete „mit Beilegung der Acten" unterm 28. Juli 1768 „wegen nöthiger Retablirung des littauischen Präcentorats in Gumbinnen nach der vorigen Einrichtung" an das Oberconsistorium zu Berlin und bat, da jeder Bescheid ausblieb, d. 12. Juni und d. 26. October 1769 zum zweiten und dritten Male, endlich d. 4. Juli 1771 zum vierten Male in derselben Sache „um allergnädigste Resolution." Erst da erhielt sie von dem Staats- und Justizminister Freiherrn von Zedlitz, der inzwischen an die Spitze des geistlichen Departements in lutherischen Kirchen- und Schulsachen getreten war, unterm 18. Juli 1776 den Bescheid, „daß es bei der neuen Einrichtung ratione der gumbinnenschen Schullehrer gelassen und daher nicht allein der von dem gumbinnenschen Magistrat vocirte Subrector, sondern auch pro futuro zu vocirende Con- und Subrectores anzunehmen; wobei es sich aber von selbst verstehe, daß die zu ernennenden in der anzustellenden Prüfung die gehörige Tüchtigkeit beweisen müßten." Und dabei hatte es sein Bewenden, obgleich bei Reitenbachs Abgang auf einen Bericht des Probstes Ortlieb an das Consistorium vom 27. September 1776 die Sache von der Regierung zu Königsberg unterm 14. October desselb. J. noch einmal bei dem Oberconsistorium in Anregung gebracht wurde. Der Freiherr von Zedlitz entschied unterm 7. November 1776 abermals, „daß der von dem Probst Ortlieb angeführten Umstände ohngeachtet es bei der Resolution vom 18. Juli 1771 sein Verbleiben habe und daher dem Magistrat zu Gumbinnen die Vocation des neuen Subrectors überlassen werden müsse" [11]).

So sind die Conrectoren und Subrectoren der Friedrichsschule jederzeit von der städtischen Behörde gewählt, da es nur ein Act der Courtoisie gewesen zu sein scheint, wenn der Magistrat in den beiden ersten Jahrzehnten nach Begründung der neuen Schule vor jeder Wahl noch bei der littauischen Kriegs- und Domänenkammer anfragte, ob er „ein anderes Subject zu der erledigten Stelle vociren könne", und die Wahl nicht eher vornahm, als bis die Kammer dies genehmigt. Vorschriftsmäßig aber war es, daß der Magistrat vor seiner Wahl über den zu berufenden Candidaten das sogenannte fidele Consilium des Localschulinspectors einholte [12]) und nach derselben die ausgefertigte Vocation entweder unmittelbar oder durch den Steuerrath (Commissarius loci) [13]) zuvörderst der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer „zur Revision wegen der den Vocatis aus

10) Reimer, der sich unterdessen in Tussainen bei Ragnit aufgehalten zu haben scheint, wurde bei der bald erfolgten Vacanz des Rectorats der Friedrichsschule unterm 12. Juni 1769 von der Regierung in Königsberg zum Rector dieser Anstalt ernannt. Da aber die littauische Kriegs- und Domänenkammer seine Qualification für diese Stelle bemängelte und deshalb unterm 11. Juli desselb. J. gegen seine Berufung Einspruch that, Reimer auch selbst erklärte, daß „er sich nicht sowol auf das Schulwesen als zum Predigtamte applicirет"; so hob die Regierung unterm 11. September 1769 Reimers Anstellung als Rector der Friedrichsschule wieder auf, und dieser wurde ein Jahr darauf, im September 1770, Diakonus an der hiesigen altstädtischen Kirche und Prediger des Salzburgerhospitals, in welcher Stellung er hieselbst, 61 Jahre alt, am 16. April 1799 verstorben ist.

11) Da auf dieser Correspondenz, die sich in einem Actenstücke des Königl. geheimen Staatsarchivs zu Berlin befindet, die endgültige Bestätigung der neuen Schuleinrichtung durch die zuständige Behörde beruht, so habe ich die erste Eingabe der preußischen Regierung vom 28. Juli 1768 nebst den beiden Resolutionen des Ministers von Zedlitz vom 18. Juli 1771 und vom 7. November 1776 hinter dieser Abhandlung als Beilage vollständig abdrucken lassen. Man sieht auch aus diesen Entscheidungen, daß der Probst Teller 1777 in seinem Valentinian mit vollem Rechte sagen konnte: „Das berlinische Oberconsistorium hat unter Friedrich II. immer der weise und gute Geist des nachgebens ausgezeichnet, wo ein Gemeinderecht zum Grunde lag."

12) Dies war besonders in den Dreizehn Puncten das akademische und Kirchenwesen betreffend d. d. Berlin d. 18. October 1732 No. 8. eingeschärft, einer Verordnung, die unter den Beilagen zu Dan. Heinr. Arnoldts Historie der königsberger Universität S. 312–314 abgedruckt ist. Vgl. Cap. IX der Erneuerten und erweiterten Verordnung, wie es in den lateinischen Schulen u. s. w. zu halten, vom 25. October 1735, bei Arnoldt a. a. O. S. 384 ff., imgleichen Ostpreuß. Provincialrecht Zusa. 218 §. 7.

13) Die Einführung dieser Steuerräthe, welche als deputirte Räthe des Provincialfinanzcollegiums über ein städtisches Inspectionsdepartement gesetzt waren, „datirt schon vom Jahre 1688, aus den Zeiten des Kriegscommissariats (Ludw. v. Baczko Gesch. Preußens VI. 61); die Aufhebung erfolgte im Jahre 1809 (Topograph. des Regierungsbez. Königsberg S. XXVIII)." M. Töppen Historisch-comparat. Geographie von Preußen S. 321. Vgl. Thoma in den Beitr. zur Kunde Preußens I. 362.

der Kämmerei und von den Stadteinwohnern ausgemachten Salarien und Emolumente" einreichte [14]), und erst wenn diese „bei deren Inhalt nichts zu erinnern gefunden," dann sie im Original mit dem fidele Consilium des Localschulinspectors und den sonstigen Zeugnissen des Candidaten, namentlich seinem theologischen Facultätszeugnisse, dem Consistorium zur Confirmation übersandte. Denn durch ein Rescript der preußischen Regierung vom 24. Merz 1752 war diesem die Bestätigung der Schulbedienten städtischen Patronats übertragen (Jacobson a. a. O. S. 112), bis zur Einsetzung des Oberschulcollegiums ohne Zwischeninstanz, von da ab oder wenigstens, seitdem das Consistorium durch das Hofrescript vom 14. October 1788 die bezügliche Instruction erhalten hatte [15]), unter Approbation der neu gestifteten Centralbehörde. Da aber der Conrector der Friedrichsschule zugleich als Organist der deutsch-lutherischen Gemeinde, der Subrector als littauischer Präcentor fungirte, und diese Kirchenämter nicht der Magistrat, auch nicht das Consistorium, sondern die Regierung zu vergeben hatte, so war es eigentlich nothwendig, daß diese jeden neuen Conrector als Organisten, jeden neuen Subrector als littauischen Präcentor noch besonders bestätigte. Indessen geschah dies hier bis um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht. Bis dahin genügte die von dem Consistorium confirmirte Vocation, und man stieß sich nicht daran, daß dieselbe den Verein des Schulamts mit dem betreffenden Kirchenamte ohne weiteres aussprach. Erst bei der unterm 23. Merz 1785 erfolgten Bestätigung des Subrectors Ziegler erwähnt das Consistorium ein besonderes Rescript des Etatsministeriums in Betreff des littauischen Präcentorats. „Wann das Königl. Etatsministerium mittelst des an uns unterm 14. h. ergangenen Rescripts dem von Ew. Löblichen Stadtmagistrat zum dasigen Subrectorat berufenen Studiosus theol. Ziegler auch die damit verknüpfte littauische Präcentorstelle conferirt hat, so haben wir die uns von Ew. Löblichen Magistrat zufolge Bericht vom 23. Februar a. c. für den gedachten Ziegler eingesandte Vocation mit beigefügter Confirmation nebst dem testimonio facult. theol. nicht nur anschließlich remittiren, sondern auch zugleich durch beikommende Abschrift communiciren wollen, was wir ratione Introductionis des Electi an den dortigen Probst Ortlieb in dato haben ergehen lassen." Denn auch das Introductionsmandat wurde bis zu dieser Zeit für die beiden städtischen Stellen der Friedrichsschule nur von dem Consistorium und zwar unmittelbar an den hiesigen Probst als Localschulinspector ausgefertigt. Aber schon drei Jahre später, als die Vocation des Subrectors Werner zu confirmiren war, verlangte das Etatsministerium in dem an das Consistorium gerichteten Rescript vom 20. October 1788 strenge Scheidung der schulamtlichen Vocation von der ausschließlich unter seine Disposition gestellten Vocation zum Kirchendienste [16]) und erließ in Bezug auf letzteren an den hiesigen Probst ein besonderes Introductionsmandat durch die Officiales fisci beim Hofgericht zu Insterburg [17]), während das Consistorium sein Introductionsmandat für die Subrectorstelle jenem wieder unmittelbar zustellte.

Seitdem blieb es bei dieser Trennung, solange das ostpreußische Etatsministerium und das Consistorium neben einander fortbestanden. Der hiesige Magistrat hatte jeden neu gewählten Conrector und Subrector der Friedrichsschule sowol von dem Consistorium als auch von dem Etatsministerium bestätigen zu lassen. Das erstere confirmirte die Vocation zu dem Schulamte, das letztere genehmigte die Combination des Schul- und Kirchenamts in der Person des berufenen Conrectors oder Subrectors, noch 1798, als der Subrector Christian Gottlieb Zippel an-

14) Das Ausschreiben an die ostpreuß. Justizcollegia und Aemter wegen der Revision der Vocationen der städtischen Kirchen- und Schulbedienten d. d. Königsberg d. 17. April 1769 ist abgedruckt bei Jacobson a. a. O. unter den Urkunden im Anhange S. 143. No. LIV.

15) Dem hiesigen Magistrat wurde die neue Einrichtung erst durch ein Rescript des ostpreußischen Etatsministeriums vom 2. Februar 1789 bekannt gemacht

16) „Wir geben Euch," heißt es in dem erwähnten Rescript, „auf Eueren unterthänigsten Bericht vom 3. September a. c. wegen Wiederbesetzung der Subrector- und littauischen Präcentorstelle in Gumbinnen durch den Studiosus theol. Werner hiermit gnädigst zu vernehmen, wie von Euch die demselben von dem gumbinnenschen Magistrat als Subrector bei der dasigen Schule ertheilte Vocation bestätigt werden könne, doch nur blos insoweit, als selbige benanntes Subrectorat betrifft, indem dem Magistrat zu Gumbinnen kein Recht zustehet einen Präcentor zu wählen, der lediglich von Unserer höchsten Disposition abhängt."

17) Ueber die Obliegenheiten der Kreisjustizcommissionen in Kirchen- und Schulsachen mit Einschluß der insterburger Fiscale als Vertreter einer solchen Commission s. Jacobson a. a. O. S. 186—188

gestellt wurde[18]), mit der ausdrücklichen Verwahrung, „daß das dortige littauische Präcentorat keineswegs als ein Annexum der Subrectorstelle anzusehen sei.“ Und als der Magistrat in des Subrectors Bulbeck Vocation vom 11. December 1794 sich der alten Formel bedient hatte, daß er denselben „zum vierten Lehrer, Subrector und littauischen Präcentor der gumbinnenschen Stadtschule“ berufe, verlangte das Etatsministerium, daß diese Vocation umgeschrieben würde, obschon der Magistrat in dem an dasselbe gerichteten Begleitschreiben vom 19. Januar 1795 „devotest bemerkt, wie er zwar die Vocation auch auf die mit diesem Subrectorat verknüpfte littauische Präcentorstelle gerichtet, indessen solches, da ihm in Absicht dieser Stelle das Wahlrecht nicht zustehe, blos unter Voraussetzung der zu verhoffenden allerhöchsten Genehmigung gesagt habe.“ — „Wir lassen euch“, rescribirt das Etatsministerium unterm 24. Februar 1795 an den Magistrat, „die am 19. Januar c. allerunterthänigst eingereichte Vocation für den zum Subrectore bei der dortigen Stadtschule erwählten Candidaten Bulbeck in Originali remittiren und geben euch dabei zu vernehmen, daß, wie ihr euch wol von selbst bescheiden müsset, ihr nur den Subrectorem, nicht aber auch den Präcentorem zu berufen befugt seid, viel weniger noch Emolumente aus der Kirchencasse stipuliren könnt. Wenn Unser Etatsministerium[19]) für gut finden wird dem von euch erwählten Subrectori, wie es wol geschehen kann, auch die Präcentorstelle zu conferiren, so wird es ihn auch in dieser Qualität bestätigen. Ihr müsset dahero eine andere Vocation blos für den Subrectorem ausfertigen und solche dem Consistorio, wenn solches zuvörderst um das Examen ersucht sein wird, zur Confirmation einsenden, wogegen ihr wegen Combination des Präcentordienstes mit dem Subrectorat in der Person des ꝛc. Bulbeck die weiteren Anträge bei Unserem Etatsministerium formiren könnt.“ Und noch, nachdem die Sache ausgeglichen, unterm 20. Merz 1795: „Hinfüro aber müsset ihr bei ähnlichen Fällen in dergleichen bekannten Sachen nicht ferner verstoßen und besonders wie in casu nicht zwei ganz verschiedene Stellen in einer Vocation méliren. Ihr habt vielmehr wegen der Präcentorstelle beim Etatsministerium, wegen der Subrectorstelle aber beim Consistorio die gehörigen Anträge hinfüro ohnfehlbar zu machen.“ Denselben Unterschied hielt nach Aufhebung des Etatsministeriums die an seiner Stelle zu Königsberg eingerichtete ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer aufrecht, obgleich das Consistorium neben dieser keine selbständige Behörde bildete. Auch sie bezeichnete unterm 11. December 1806 das hiesige littauische Präcentorat ausdrücklich als „eine Königl. Patronatstelle“ und legte noch in einer Verfügung vom 8. August 1808 ein besonderes Gewicht darauf, daß die durch den Conrector der Friedrichsschule versehene „Organistenstelle von Königl. Conferirung abhänge.“

Ueberhaupt wurde die Schulverwaltung durch das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpreußen vom 21. Juni 1804 nicht wesentlich vereinfacht; sie blieb verzwickt und kraus[20]), und für jene Zeiten erscheint es doppelt wahr, wenn Friedr. Aug. Wolf witzig geäußert haben soll: „Wie man zu sagen pflegt, die Bäume schlagen heuer ins Laub, so schlägt heuer die Regierung ins Papier.“ Denn stellen wir uns noch einmal vor, wie viele Behörden, wie viele Federn — ganz abgesehen von manchen leicht eintretenden Zwischenfällen — blos durch den ordnungsmäßigen Geschäftsgang in Bewegung gesetzt wurden, um während der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts am hiesigen Orte einen Subrector zu creiren: so reichten also zunächst die auf diese Stelle aspirirenden Candidaten bei dem Magistrat der Stadt ihre Meldung ein, der sie außer einem Zeugnisse über ihre Kenntniß der littauischen Sprache auch zugleich das Zeugniß der theologischen Facultät beizufügen hatte. Demnächst erbat sich der Magistrat von dem hiesigen Probst als Localschulinspector des Consilium fidele, vollzog die Wahl, fertigte die Vocation aus und übermachte dieselbe im Original durch den Steuerrath der littaui-

18) Die Conrectorstelle der Friedrichsschule war nach dem Jahre 1778 erst wieder im Jahre 1800 zu besetzen, und da wurden alle Förmlichkeiten gehörig beobachtet.

19) So redet das Etatsministerium von sich selbst, weil das Rescript, wie damals gewöhnlich, im Namen des Königs erlassen war.

20) Allerdings ist hiebei, wenn man nicht unbillig urtheilen will, zu bedenken, was Gust. Freytag über diese complicirte Dienstpragmatik bemerkt (N. Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes S. 468): „Es war die erste Folge des Bestrebens gerecht, gründlich, sicher zu verfahren und die straffe Eigenmächtigkeit der alten Zeit human umzubilden.“

schen Kriegs- und Domänenkammer zur Revision in Bezug auf die darin ausgemachten Salarien und Emolumente. Nach dieser Revision gelangte die Vocation auf demselben Wege wieder an den Magistrat zurück, und diesem lag es nunmehr ob dem Consistorium zu Königsberg den gewählten Candidaten zur Prüfung zu präsentiren und derselben Behörde unter Beilegung des vom Localschulinspector abgegebenen Consilium fidele sowie der von dem Candidaten eingereichten Zeugnisse die mit dem Revisionsvermerk der littauischen Kammer versehene Vocation zur Bestätigung zu unterbreiten, gleichzeitig auch an das ostpreuß. Etatsministerium die Bitte zu richten, daß es eventuell den neuen Subrector auch als littauischen Präcentor annehmen wolle. Alsdann beschied das Consistorium den Candidaten zur Prüfung, ließ dieselbe durch ein Mitglied seines Collegiums abhalten und suchte, wenn der Candidat bestanden und in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, auch noch den Rechtgläubigkeitsrevers unterschrieben und das Rechtsgläubigkeitszeugniß von der geistlichen Examinationscommission beigebracht hatte, durch einen Bericht an das Oberschulcollegium die Approbation desselben nach, indem es diesem die bei der Prüfung schriftlich angefertigten Arbeiten nebst den sonst erforderten Papieren einreichte. War hierauf die erbetene Approbation aus Berlin in Königsberg eingetroffen, auch vom ostpreuß. Etatsministerium die Anstellung des Candidaten als littauischer Präcentor genehmigt, so confirmirte das Consistorium seine Vocation als Subrector der Friedrichsschule, und für jede der beiden Functionen erging an den hiesigen Probst ein besonderes Introductionsmandat, von dem Etatsministerium durch die Officiales fisci beim Hofgericht zu Insterburg, vom Consistorium unmittelbar. Gleichzeitig wurde durch letzteres dem hiesigen Magistrat die confirmirte Vocation des Subrectors und Abschrift des Rescripts vom Etatsministerium, durch welches derselbe zum littauischen Präcentor ernannt war, zugefertigt, und dann endlich konnte nach meist recht langer Vacanz der Stelle die Einführung des neuen Subrectors in sein Amt erfolgen, sobald er die Sportelrechnung bezahlt hatte, die um jene Zeit für das hiesige Subrectorat auf 6 Thlr 25 Gr. 9 Pf. sich belief.

Bei den königlichen Stellen der Friedrichsschule, wo das Anstellungsverfahren natürlich etwas einfacher war, pflegte in der ersten Zeit die Regierung zu Königsberg, nachdem sie durch das insterburger Justizcollegium [21]) die Introduction verfügt hatte, die littauische Kriegs- und Domänenkammer dienstlich zu ersuchen, dem neu angestellten Lehrer, „dem Impetranten", wie es hieß, „die Besoldung und Emolumente" seines Vorgängers für das laufende Quartal „angedeihen und damit hinfüro in den gewöhnlichen Quartalen continuiren zu lassen." Es war nämlich bei Gründung der Friedrichsschule bestimmt, daß das Schulcassencapital von dem hiesigen Magistrat als Rendanten unter Assistenz der littauischen Kammer verwaltet werden sollte [22]). Und diese, die anfangs sich noch lebhaft als Begründerin der Anstalt fühlte, griff in den früheren Jahren mitunter auch in ihre inneren Angelegenheiten über, während eine solche Einmischung von Seiten des Magistrats nicht leicht geduldet wurde. Mit der Zeit jedoch erkaltete dieser Eifer der littauischen Kriegs- und Domänenkammer, und seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts scheint sie auch nicht mehr, wie es ehedem gewöhnlich war, an den Introductionen neuer Lehrer sich betheiligt zu haben, während Vertreter des Magistrats bei solchen Gelegenheiten auch später nicht zu fehlen pflegten. Dieser wurde auch zu den bei der Friedrichsschule seit dem Jahre 1790 gehaltenen Abiturientenprüfungen eingeladen, und die erschienenen Mitglieder, in der Regel der Polizeibürgermeister und der Justizbürgermeister [23]), unterzeichneten auch das Prüfungsprotokoll. Kammermitglieder scheinen nur im Jahre 1805, zur Zeit der ostpreußischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer, an der hiesigen Abiturientenprüfung Theil genommen zu haben.

Die eigentliche Localbehörde der Friedrichsschule war der Inspector scholae in der Person des ersten Geistlichen unserer altstädtischen Kirche, des hiesigen Probstes, der durch das Circular

21) Das Hofgericht zu Insterburg wurde erst in Folge des Justizreglements vom 3. December 1781 eingerichtet und bestand vom 1. Juni 1782 bis zu der Zeit, wo nach der Verordnung vom 26. December 1808 das Oberlandesgericht zu Insterburg an seine Stelle trat.

22) Hierüber im vorjährigen Programm S. 25.

23) „In den größeren Städten bildete die Justizbehörde eine ganz abgesonderte Abtheilung des Magistrats, für die Justizpflege in den kleineren Städten aber existirte nur ein besonderer Justizbürgermeister, der in der Regel zugleich das Stadtschreiberamt bekleidete; der Polizeibürgermeister war die erste Magistratsperson." Thoma in den Beitr. zur Kunde Preußens I. 362.

des Oberconsistoriums vom 28. August 1806 den Titel Superintendent erhielt und dann im Jahre 1808 bei der hier errichteten geistlichen und Schuldeputation als Consistorialrath angestellt wurde. Er war als Schulinspector an Ort und Stelle das Organ der Provincialschulbehörde, und der Rector wie alle Lehrer der Schule waren ihm nach dem Wortlaute einer Consistorialverfügung vom 12. April 1774 „Rechenschaft von ihrer Amtsführung, Achtung, Subordination und Gehorsam schuldig“[24]). Auch war sein Geschäftskreis sehr umfassend. Er hatte die neu angestellten Lehrer in ihr Amt einzuführen, den Lectionsplan zu genehmigen, von Zeit zu Zeit die einzelnen Classen der Schule zu revidiren, das öffentliche Examen abzunehmen, die Conferenzen zu berufen und darin den Vorsitz zu führen, erheblichere Disciplinarfälle so wie etwanige Streitigkeiten der Lehrer unter einander zu entscheiden, als Commissarius der Regierung die Abiturientenprüfung zu leiten, die allein an ihn ergehenden Verfügungen der Behörden zu den Acten zu nehmen und die neuen Verordnungen zur Kenntniß des Lehrercollegiums zu bringen, endlich in allen Schulangelegenheiten die erforderten Berichte zu erstatten[25]).

Zu solchen Inspectoren hat die Friedrichsschule während ihres fünf und vierzigjährigen Bestehens aus der Zahl der hiesigen Pröbste folgende drei gehabt, von denen ich an diesem Orte nur die Namen nebst den wichtigsten Notizen über ihr Leben angebe.

1. Gerhard Ludwig Mühlenkampf, geboren d. 8. Mai 1709 zu Salzliebenhall oder Salzgitter in dem sogenannten großen Stifte Hildesheim, Sohn des dortigen Rectors, besuchte die Schule zu Halberstadt und studirte in Halle. Am Himmelfahrtsfeste 1734 wurde er zu Schirwindt in das Predigtamt eingeführt, blieb dort aber nur kurze Zeit und war dann von 1736—51 Pfarrer in Trempen, von 1751—59 Pfarrer in Kussen. Am 8. August 1759 starb in Gumbinnen der Probst Erhard Wolff, und Mühlenkampf wurde sein Nachfolger. Er ward als solcher hier am 16. Trin. Sonnt. 1759 von dem insterburger Erzpriester Bened. Friedr. Hahn introducirt und bekleidete dieses Amt bis zum 9. April 1766, wo er an der Wassersucht starb. Gottfried Ostermeyer bemerkt in seinen handschriftlichen Zusätzen und Erläuterungen zu dem der Kirche in Trempen gehörigen Exemplar von Dan. Heinr. Arnoldts ostpreuß. Presbyterologie über Mühlenkampf: „Er hatte gute Studia, aber einen schweren und nicht gar zu gesunden Körper.“ Nach Friedr. Pastenacis Schrift über das insterburgsche Erzpriesterthum S. 76, aus welcher ich die meisten meiner Notizen über Mühlenkampf entnommen habe, ließ derselbe 1747, noch als er Pfarrer in Trempen war, „eine Rede drucken über die Worte des Erzvaters Jacob (1. Mose 47, 9): Wenig und böse ist die Zeit meines Lebens, welche er bei dem Leichenbegängniß Herrn Joh. Heinr. Jacobi, Königl. Krieges- und Domänenraths in Gumbinnen gehalten.“ Mir ist kein Exemplar davon zu Gesicht gekommen, auch nicht von Pastenacis Leichenpredigt auf Mühlenkampf, die ebenfalls gedruckt sein soll, über Ebräer 13, 7: „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an, und folget ihrem Glauben nach.“

2. Reinhold Ortlieb, geboren d. 20. November 1723, wie Arnoldt in seiner Presbyterologie S. 52 sagt, „ohnweit Tilse“, ward d. 18. Juli 1749 „zu Schloß in Königsberg“ ordinirt. Darauf war er vom 11. Trin. Sonnt. 1749 bis um die Fastenzeit 1758 Diakonus in Labiau, von 1758—66 littauischer Pfarrer in Tilsit. Von dort kam er nach Gumbinnen und

24) In einer Consistorialverfügung vom 6. April 1803 heißt es hierüber: „Wie der Inspector als Stellvertreter der oberen Behörde zu betrachten ist, durch welchen diese alles, was die Schule betrifft, an dieselbe gelangen läßt und alle in Absicht derselben ihr zu wissen nöthigen Anzeigen und Nachrichten von ihm fordert und empfängt, folglich derselbe zur Aufsicht auf das Ganze und zum Rathgeber und Mitwisser bei allen vorzunehmenden Einrichtungen, Verbesserungen u. s. w. beauftraget ist: so haben sämtliche Lehrer der Schule denselben nicht nur in dieser Qualité zu respectiren, sondern in allen Schuleinrichtungen und Schulsachen quoad Externa sowol als Interna sich seines Rathes zu bedienen und nichts ohne sein Vorwissen zu ändern, alles, was einer Anzeige bedarf, ihm zunächst anzuzeigen und nie ohne ihn, sondern nur durch ihn ihre Anliegen an die Behörde gelangen zu lassen, gegründete Vorstellungen und Zurechtweisungen von ihm folgsam anzunehmen und ihm, wenn er die Schule zu besuchen nöthig findet, nichts in den Weg zu legen. — Von dem Inspector als Vorgesetzten läßt sich nicht vermuthen, daß er die ihm gegebene Autorität mißbrauchen und die ihm zukommenden Schranken überschreiten werde, da selbst sein Ansehn dadurch geschwächt werden muß.“

25) Darum führte der Rector der Friedrichsschule auch lange Zeit kein Amtssiegel. Erst Stein trug d. 26. Februar 1803 bei dem ostpreuß. Etatsministerium darauf an, und diese Behörde bewilligte mit Genehmigung des Oberschulcollegiums d. 6. April desselb. J., daß Stein „auf seine Kosten ein öffentliches Siegel anschaffen und sich desselben bei Ausstellung der Zeugnisse und in anderen Schulangelegenheiten bedienen könne.“ Dieses Siegel, das nach Steins Angabe gestochen wurde, ist noch vorhanden. Es stellt die Vorderseite des Schulgebäudes dar mit der Umschrift: SIEGEL DER GUMBINNSCHEN SCHULE.

wurde hier als Mühlenkampfs Nachfolger am 17. Trinit. Sonnt. 1766 introducirt. In dieser Stellung verblieb er zwanzig Jahre und starb in derselben am 12. December 1786.

3. Carl Gotthard Keber, von dem eine kurze autobiographische Aufzeichnung in seinem Nekrolog abgedruckt ist, der 1835 in den preußischen Provinzialblättern erschien (XIII. 413—417). Er war geboren d. 25. October 1756 zu Gerdauen, wo sein Vater Pfarrer war, besuchte bis Ostern 1773 die Schule seiner Vaterstadt und bezog dann die Universität in Königsberg, um Jura zu studiren. Dies Studium sagte ihm jedoch nicht zu, und er wurde Hauslehrer, zuerst bei einem russischen Etatsrath in Königsberg, dann in Kassuben zwei Meilen von Stallupönen, wo er bei Daniel Friedr. Mielke, damals Pfarrer zu Mehlkehmen, nachher Superintendent zu Ragnit, littauisch lernte und für sich allein Theologie zu studiren anfing. Im Jahre 1779 ging er nach Königsberg zurück und widmete sich auf der dortigen Universität nun ganz der Theologie, bis er im November 1781 von dem Generallieutenant von Lossow, Chef des schwarzen Husaren- und Bosniakenregiments in Goldap, die Vocation als Feldprediger an der damals dort bestehenden Garnison- und reformirten Kirche erhielt. Nachdem er hierauf am 23. Februar 1782 zu Potsdam von dem Feldprobst Kletschke war ordinirt worden, trat er am zweiten Sonntage nach Ostern desselb. J. sein Amt in Goldap an und bekleidete dasselbe fünf Jahre. Unterm 1. Februar 1787 wurde ihm wider den Willen des Landhofmeisters Grafen v. d. Gröben, der damals Chefpräsident des ostpreußischen Consistoriums war, die hiesige Probst- und altstädtische Pfarrstelle unmittelbar von dem damaligen Chef des geistlichen Departements, dem Staatsminister von Zedlitz, conferirt, seine Einführung verzögerte sich jedoch bis zum 22. September desselb. J., da, wie Keber in seiner oben angeführten Aufzeichnung sagt, „der hiesige Magistrat und die Stadtältesten veranlaßt waren gegen seine Anstellung zu protestiren.“ Im Jahre 1806 erhielt er den Titel Superintendent und unterm 22. December 1808 wurde er in der bei der hiesigen Regierung errichteten Consistorialbehörde als Consistorialrath angestellt. Der mit diesem Amte verbundene Zuwachs an Geschäften bestimmte ihn die seit dem Jahre 1787 verwaltete Superintendentur niederzulegen. Am 23. Februar 1832 feierte er sein funfzigjähriges Amtsjubiläum. In demselben Jahre ward ihm Carl Julius Franz Hecht, damals Rector zu Bartenstein, jetzt Pfarrer zu Coadjuthen, adjungirt. Keber starb hieselbst am 7. Januar 1835.

Von ihm sind, doch ohne seinen Namen als Druckschriften erschienen:

1) „Kurzer Inbegriff der christlichen Religions-Lehre zum Unterricht der Jugend in der vereinigten evangelischen Kirche. Gumbinnen, 1826 in der Meltzerschen Buchdrukkerei.“ 52 S. 8. In mehreren Auflagen.

2) „Die Geschichte des Leidens und Sterbens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, nach dem Evangelisten Matthäus, zur Vorlesung am Charfreitage, mit zwischengesetzten Liederversen“, ein von dem Herausgeber auch in littauischer Sprache zusammengestelltes Passionsbüchlein, das hier noch jetzt bei Fr. Krauseneck u. Sohn erscheint, die das alleinige Verlagsrecht 1832 vertragsmäßig erworben haben.

Außerdem theilt mir Herr Superintendent C. A. Jordan zu Ragnit mit, daß Keber zum littauischen Kirchengesangbuche einen später wieder beseitigten und anderweitig ersetzten Anhang geliefert habe, „in dem sich auch viele von ihm selbst aus der zweiten Hälfte des sogenannten neuen Gesangbuches ins littauische übersetzte Lieder befänden.“

2. Verzeichniß der Lehrer.

Unter den Lehrern der Friedrichsschule ist keiner Illiterat gewesen. Sie hatten alle Theologie studirt.

A. Rectoren.

1. Gottlieb Westphal 1763—69. Er stammte aus Thorn und war von den hiesigen Rectoren der letzte, der zugleich salzburger Hospitalprediger gewesen [1]). Als Rector der Friedrichs-

1) Dieses Predigtamt ging im Jahre 1769 auf den zweiten Prediger der hiesigen altstädtischen Kirche über (Progr. 1865. S. 5 und hier im 3. Abschnitt Anm. 7), welcher bis jetzt salzburger Hospitalprediger geblieben ist. Die salzburger Colonie war mit der neuen Einrichtung anfangs nicht recht zufrieden. Sie wünschte im November 1769 den Subrector Reitenbach, im Februar 1770 den Rector Hensel zu ihrem Prediger zu haben.

schule trat er sein Amt an demselben Tage an, von welchem seine durch den hiesigen Magistrat ausgefertigte Vocation datirt ist, am 10. Merz 1763, obgleich er erst um die Mitte des folgenden Monats zugleich mit dem Conrector Wolff und dem Cantor Radzibor von dem Probst Mühlenkampf introducirt wurde. Im Sommer des Jahres 1769 ward er an Stelle Joh. Friedr. Breuers Diakonus in Stallupönen, wo ihn am 7. Trin. Sonnt. der hiesige Probst Ortlieb introducirte. Dort wurde im Jahre 1786 am 1. Sonntage nach Ostern Joh. Christoph Prellwitz sein Adjunct. Denn in den letzten Lebensjahren litt Westphal an wiederholten Schlaganfällen und starb im Königl. Hospital zu Königsberg am 31. Januar 1788.

2. Samuel Gottfried Hensel 1769—77. Er hatte sich aus „Königsberg im Collegio Fridericiano" d. 15. April 1767 zu der hiesigen Subrectorstelle gemeldet und war, als diese Reitenbach erhalten, Rector in Angerburg geworden. Dort wurde er von der Regierung zu Königsberg, nachdem dieselbe auf die ursprünglich beabsichtigte Anstellung Christian Reimers verzichtet hatte[2]), unterm 11. September 1769 zum Rector der Friedrichsschule ernannt und als solcher von dem Probst Ortlieb Ende November desselb. J. introducirt. Er starb als Rector in Gumbinnen d. 15. April 1777 an der Auszehrung.

3. Ernst Wilhelm Romeicke 1778—81. Er war seit dem 3. Februar 1773 „Schulcollega" in Ragnit gewesen. Das Mandat zu seiner Introduction als Rector der Friedrichsschule wurde von der Regierung zu Königsberg schon unterm 24. November 1777 erlassen, doch scheint Romeicke erst um Neujahr 1778 in Gumbinnen eingetroffen zu sein. Introducirt wurde er von dem Probst Ortlieb am 25. Merz 1778, zusammen mit dem Conrector Contag und dem Subrector Crüger, nachdem eine vorläufige Einführung schon am 19. Januar desselb. J. stattgefunden gehabt zu haben scheint. Aus einer Eingabe des hiesigen Magistrats an die Regierung zu Königsberg vom 6. Juli 1781 ersieht man, daß Romeicke um jene Zeit „sein Rectorat niedergelegt und demselben renuntiiret habe," um nach Königsberg sich zu begeben Ueber seine weiteren Lebensschicksale habe ich nichts näheres ermitteln können.

4. Friedrich Augustin von Essen 1781—85. Geboren zu Plibischken bei Wehlau d. 13. Merz 1745, war er im November 1768 Conrector zu Insterburg geworden und wurde, nachdem das Introductionsmandat der Regierung zu Königsberg unterm 10. October 1781 ergangen, am 31. desselb. Mts von dem Probst Ortlieb als Rector der Friedrichsschule introducirt. Von hier ging er d. 31. Januar 1785 ab, um Pfarrer in Szabienen zu werden, wo er d. 13. Merz 1794 gestorben ist.

5. Friedrich Wilhelm Huwe 1785—1801. Er war geboren d. 5. Januar 1751 zu Labiau und vorher Lehrer im Collegium Fridericianum zu Königsberg, dann Conrector in Wehlau gewesen. Als Rector der Friedrichsschule scheint er, nachdem das Introductionsmandat des ostpreußischen Etatsministeriums unterm 14. Februar 1785 erlassen worden war, im Monat Mai desselb. J. introducirt zu sein. Er verblieb in dieser Stellung sechzehn und ein halbes Jahr, da er erst d. 1. December 1801 von Gumbinnen abging, um zunächst Diakonus zu Tapiau zu werden. Bald darauf, schon im October 1803, wurde er Pfarrer zu Thierenberg im Kreise Fischhausen. Hier starb er d. 10. Februar 1809.

6. Wilhelm Theodor Stein 1802—8 Geboren d. 9. November 1771 zu Königsberg, hatte er die dortige altstädtische Parochialschule unter dem Rectorat Joh. Christian Daublers und Daniel Wehmanns besucht und im Jahre 1788 die Universität seiner Vaterstadt bezogen, um auf derselben Theologie zu studiren. Nachdem er 1791 das Examen pro licentia concionandi bestanden, machte er als Hauslehrer mit einem königsberger Bankier und dessen Familie durch Deutschland eine Reise nach Frankreich, von welcher er 1793 zurückkehrte. Auch später war er in noch zwei anderen Familien Hauslehrer, zuletzt vier und ein halbes Jahr bei dem Grafen Truchseß zu Waldburg auf Capustigall, von dem er einen Sohn als Mentor auf die königsberger Universität begleitete. In dieser Stellung wurde er nach rühmlich abgelegter Schulamtscandidaten-

2) Im 1. Abschnitt Anmerk 10.

prüfung unterm 27. April 1802 von dem Oberschulcollegium als Rector der Friedrichsschule approbirt. Er kam aber erst im Sommer desselb. J. nach Gumbinnen, wo er auf Grund des inzwischen ergangenen Introductionsmandats am 8. Juli 1802 von dem Probst Keber in sein neues Amt eingeführt wurde. Dasselbe verwaltete er sechs und ein halbes Jahr und ward dann um Weihnachten 1808 an Stelle des hieher berufenen Rectors Clemens in gleicher Eigenschaft an die damalige Provincial- und Stadtschule zu Tilsit versetzt. Hier blieb er jedoch nur noch vier Jahre und sieben Monate im Amte. Denn nachdem die Provincialschule zu Tilsit unterm 3. November 1812 als Gymnasium anerkannt worden war, nahm er wegen eingetretener Mißhelligkeiten am 1. August 1813 den Abschied und erstand im Kreise Niederung ein kleines Landgut Pauperischken, wo er ganz verarmte. Darauf zog er wieder nach Tilsit und lebte hier in einer höchst dürftigen Lage, bis er d. 14. Mai 1831 an Entkräftung starb.

Als eine Druckschrift desselben sind im Buchhandel erschienen: „Zwey Schulreden von W. T. Stein, Rector der Königl. Provinzial- und Stadtschule und städtischem Schulinspektor zu Tilse in Preuß. Litthauen. Auf Verlangen dem Druck überlassen. Gumbinnen, gedruckt mit Hartungschen Schriften", o. J. 86 S. kl. 8. Beide Reden sind in Tilsit gehalten: die erste als Antrittsrede d. 21. Februar 1809 (S. 3—51), die zweite nach der öffentlichen Schulprüfung d. 17. April 1810 (S. 53—86). Außerdem ist mir von dem Rector Stein noch folgendes Programm zu Gesicht gekommen: „Einige Erinnerungen an die Schulen als an eine Communal-Angelegenheit. Wodurch zu der Schulprüfung und Lehrer-Introduction in der Königl. Provinzial-Schule zu Tilsit am 13. und 14. October 1812 E. hochlöbl. Magistrat, die geehrte Versammlung der Herrn Stadtverordneten und alle Gönner und Freunde des Schulwesens ergebenst einladet der Rector Stein. Gumbinnen, 1812. Gedruckt in der Litth. Hartungschen Buchdruckerei." 12 S. 4.

B. Conrectoren.

1. Ueber Blumenau, der schon an der alten Stadtschule vom Jahre 1751—62 Cantor gewesen war, s. das vorjährige Programm S. 4 und 19. Er war als Conrector der Friedrichsschule von dem hiesigen Magistrat unterm 23. December 1762 berufen, starb aber vor Antritt dieses Amtes am 8. Januar 1763.

2. Daniel Friedrich Wolff 1763—77. Er war ein Sohn von Erhard Wolff, der als Mühlenkampfs Vorgänger von 1736—59 am hiesigen Orte Probst gewesen, und hatte die Vocation als Conrector der Friedrichsschule von dem Magistrat unterm 10. Merz 1763 erhalten, während er damals als Candidat der Theologie sich in Szirgupönen aufhielt. Um die Mitte des folgenden Monats wurde er zugleich mit dem Rector Westphal und dem Cantor Radzibor von dem Probst Mühlenkampf introducirt und ist hier vierzehn Jahre und achtehalb Monate Conrector gewesen. Am 1. December 1777 wurde er in seiner Classe „mitten im dociren" vom Schlage gerührt und starb desselben Tages, 41 Jahre alt.

3. Johann Jacob Contag 1778—99. Er war d. 11. Januar 1752 zu Saalfeld geboren und hatte auf der Universität zu Königsberg studirt. Dort war er auch mehrere Jahre Lehrer an dem Collegium Fridericianum gewesen. Als Conrector der Friedrichsschule wurde er von dem hiesigen Magistrat auf Empfehlung des Consistorialraths Bock zu Königsberg unterm 23. December 1777 berufen. Er trat diese Stelle bald nach Neujahr 1778 an, obgleich er erst nach Eingang des von dem Consistorium inzwischen erlassenen Introductionsmandats am 25. Merz 1778 zusammen mit dem Rector Romeicke und dem Subrector Crüger von dem Probst Ortlieb introducirt wurde. Das hiesige Conrectorat bekleidete er fast zwei und zwanzig Jahre. Im October 1799 wurde er als Nachfolger des am 16. April desselb. J. verstorbenen Christian Reimer Diakonus an der hiesigen altstädtischen Kirche und Prediger des Salzburgerhospitals und starb in dieser Stellung d. 22. October 1816.

4. Johann Friedrich Krumm 1800—8. Geboren zu Königsberg d. 6. November 1763, besuchte er seit 1772 die altstädtische Parochialschule seiner Vaterstadt und bezog 1780 die dortige Universität, auf welcher er nach dem Zeugnisse der theologischen Facultät zehn Jahre studirte. Indessen scheint er schon vom Jahre 1784 ab Hauslehrer auf dem Lande gewesen und

dies bis 1794 geblieben zu sein. Darauf wurde er in Königsberg Hauslehrer bei dem Professor Mangelsdorf und um 1795 Collaborator an der dortigen deutsch-reformirten Schule[3]). Von da berief ihn der hiesige Magistrat unterm 17. Februar 1800 als Conrector der Friedrichsschule[4]), und nachdem er von dem ostpreußischen Etatsministerium d. 29. Merz zum Organisten ernannt, sodann auf Grund der bestandenen Schulamtscandidatenprüfung als Conrector unterm 20. Mai von dem Oberschulcollegium approbirt, unterm 4. Juni von dem Consistorium confirmirt worden war, kam er in den ersten Tagen des Monats Juli 1800 nach Gumbinnen und wurde hier d. 16. desselb. Mts von dem Probst Keber in sein Amt eingeführt. Wegen einer groben Realinjurie, die Krumm am 11. August 1804 dem Rector Stein zugefügt hatte, wurde er durch eine Consistorialverfügung vom 31. August desselb. J. von seinem Amte als Conrector suspendirt, während er den Organistendienst bis zu seinem im Jahre 1808 erfolgten Abgange aus Gumbinnen verwaltete. Denn so lange zog sich die endgültige Entscheidung der von dem Consistorium bei dem insterburger Hofgericht anhängig gemachten Sache hin. Es ist darüber ein Berg von Acten verhandelt worden, von denen noch bis jetzt sehr umfangreiche Ueberreste sich erhalten haben, obschon im Jahre 1805 sieben Volumina dieser Acten verloren gegangen sind. Der letzte Schluß der fast vierjährigen Verhandlungen war, daß die ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg dem Conrector Krumm auf die Verfügung des Oberschulcollegiums ihn anderweitig zu versorgen unterm 28. April 1808 die Kirchschullehrerstelle zu Caymen conferirte, die Krumm am 1. September desselb. J. antrat und bis zu seinem am 6. December 1827 erfolgten Tode verwaltet hat.

Als Conrector der Friedrichsschule wurde Krumm während der Dauer seines Processes zuerst von dem Candidaten der Theologie Christian Ernst Grigoleit vertreten, der vorher Collaborator an der kneiphöfischen Domschule zu Königsberg gewesen war und im October 1804 nach Gumbinnen kam, wo er von dem Probst Keber am 15. desselb. Mts der Schule vorgestellt und acht Tage später durch einen mit ihm verhandelten Receß in Pflicht genommen wurde. Er versah diese Stelle für die dem suspendirten Conrector entzogene Hälfte von dessen Einkommen, bis er um Neujahr 1807 die Geschäfte des im vorhergehenden Sommer verstorbenen Subrectors übernahm, als dessen Nachfolger er damals schon gewählt und geprüft, aber noch nicht bestätigt war.

Den Conrector Krumm vertrat demnächst vom 15. Januur bis zum 22. Merz 1807 ein gewisser Hennig, der vorher an dem damaligen Cadetteninstitut für Südpreußen und Neuostpreußen zu Kalisch Lehrer gewesen war und darüber ein Attest von dem Chef des Cadettencorps, dem Obersten von Lingelsheim, beigebracht hatte. Er erhielt für seine Vertretung eine Remuneration von 50 Thalern und scheint um Ostern 1807 in die Mark Brandenburg gegangen zu sein.

An seiner Statt wurde unterm 10. April desselb. J. der Candidat der Theologie Johann Erhard Atzpodien, ein geborner Königsberger, der dort zuletzt Collaborator an der löbenichtschen lateinischen Schule gewesen, als Krumms Substitut im Conrectorat berufen. Er traf am 29. Mai 1807 hier ein und wurde den 30. Juni 1808, da über Krumms Versetzung bereits entschieden war, von dem hiesigen Magistrat als Nachfolger desselben zum Conrector gewählt. Auf sein Ansuchen wurde ihm von der ostpreußischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg unterm 8. August 1808 gestattet für diese Stelle sich hier unter Aufsicht des Kammerdirectors Nicolovius von dem Superintendenten Keber prüfen zu lassen. Doch wurde diese Prüfung aufgeschoben, weil man zuvor die damals schon projectirte Einrichtung der hiesigen Consistorialdeputation abwarten wollte, und sie kam hier überhaupt nicht zur Ausführung, da auf Veranlassung des aus Tilsit nach Gumbinnen versetzten Schulraths und Rectors Clemens Atzpodien

---

3) Da in Betreff dieser Zeit der lateinisch geschriebene Lebenslauf, den Krumm bei seiner Schulamtscandidatenprüfung im April 1800 dem Consistorium eingereicht, in manchen Puncten von den autobiographischen Notizen abweicht, die derselbe im October 1819 in den Thurmknopf der Kirche zu Caymen eingelegt, wo sie 1865 bei Gelegenheit eines Reparaturbaues aufgefunden wurden: so bin ich aus einleuchtenden Gründen der älteren Version gefolgt, zumal da diese auch durch ein Zeugniß unterstützt wird, das Krumm unterm 29. April 1800 von dem Inspector Andersch und dem Rector Wannowski über seine Thätigkeit an der deutsch-reformirten Schule zu Königsberg erhalten.

4) Der schon am 11. November 1799 zum Conrector der Friedrichsschule gewählte Oberlehrer beim königsberger Collegium Fridericianum Carl Friedr. Sigismund Sämann hatte inzwischen eine andere Stelle angenommen.

veranlaßt wurde mit dem damaligen Prorector Johann David Prang in Tilsit zu tauschen, so daß dieser mit dem Titel Prorector die hiesige Conrectorstelle erhalten, Atzpodien aber als Prorector nach Tilsit gehen sollte. So wurde Prang, nachdem Atzpodien von seinen Ansprüchen auf die Conrectorstelle der Friedrichsschule zurückgetreten, am 13. December 1808 von dem hiesigen Magistrat zum Prorector gewählt und war bereits in Gumbinnen, als dem Rector Clemens von der Consistorialdeputation der littauischen Kriegs- und Domänenkammer unterm 26. Januar 1809 die Anzeige gemacht wurde, das Ministerium des Innern habe Prang durch Rescript vom 7. desselb. Mts „seines zeitherigen Postens als Prorector zu Tilsit entlassen und genehmigt, daß derselbe als zweiter Lehrer bei der hiesigen gelehrten und Bürgerschule mit Beibehaltung des Prorectortitels angestellt und von ihm (Clemens) introduciret werde." Denn Prang war nur unter der Bedingung nach Gumbinnen gekommen, „daß er nicht mehr der hiesigen Kircheninspection, sondern der unmittelbaren Aufsicht des Schulraths und Rectors Clemens untergeordnet sein sollte."

Atzpodien war schon einige Wochen vorher nach Tilsit abgegangen und ist dort vom 19. Januar 1809 bis zum Monat August des Jahres 1811 Prorector gewesen. Am 22. August 1811 wurde er Präcentor in Kaukehmen, am 10. Merz 1822 Pfarrer in Kinten, endlich am 1. Mai 1831 littauischer Pfarrer in Tilsit, wo er als solcher d. 23. Mai 1846 in einem Alter von 63 Jahren gestorben ist.

C. Cantoren.

1. Johann Jacob Radzibor 1762—91. Er war nach Vollendung seiner Studien auf der Universität zunächst Hauslehrer, dann kurze Zeit Conrector, Cantor und Organist zu Gerdauen gewesen. Von dort kam er im December 1762 nach Gumbinnen und erhielt unterm 23. desselb. Mts die ihm von dem hiesigen Magistrat als Cantor der Friedrichsschule ausgefertigte Vocation, nachdem er in dieser Anstalt schon einige Wochen vorher zu unterrichten angefangen. Introducirt wurde er von dem Probst Mühlenkampf zugleich mit dem Rector Westphal und dem Conrector Wolff um die Mitte des Monats April 1763. Er ist neun und zwanzig Jahre Cantor der Friedrichsschule gewesen und in dieser Stellung d. 8. December 1791 am Brustfieber gestorben, 55 Jahre alt.

2. Friedrich Heinrich Breitenberg 1792—1810. Er war ein Sohn des 1801 zu Lyck verstorbenen Diakonus Carl Heinr. Breitenberg und als Studiosus der Theologie d. 14. Juni 1787 zum Cantor der Stadtschule in Stallupönen berufen. Von dort kam er d. 11. April 1792 als Cantor der Friedrichsschule nach Gumbinnen. Mehr kann ich über seine hiesige Anstellung nicht angeben, weil die mir zu Gebote stehenden Acten darüber nichts enthalten. Als die Friedrichsschule in eine Provincialschule umgewandelt war, genehmigte in Folge der darüber gepflogenen Verhandlungen das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern unterm 15. December 1810, daß Breitenberg „in Ansehung der Schulgeschäfte mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand versetzt werden und dagegen die vereinigten Kirchenämter", also neben dem bisher verwalteten Cantorat noch die Organistenstelle und das littauische Präcentorat, „übernehmen solle". Dies Verhältniß ordnete die geistliche und Schuldeputation der littauischen Regierung durch eine Verfügung vom 6. Januar 1811, und Breitenberg, der am 1. April desselb. J. aus dem Gebäude der Friedrichsschule auszog, blieb in jener Stellung bis zum 30. September 1813. Da trat er wieder in den Schuldienst, indem er unter Beibehaltung seiner kirchlichen Functionen an der inzwischen hier errichteten städtischen Bürgerschule Rector wurde. Dieses Amt verwaltete er noch zwölf Jahre, da er es erst am 6. December 1825 niederlegte, nachdem unterm 3. November desselb. J. der Candidat der Theologie Ludwig Mack von der hiesigen Königl. Regierung als sein Adjunct berufen worden war. Im December 1825 wurde Breitenberg zum zweiten Male pensionirt und starb hieselbst d. 27. April 1832, 67 Jahre alt.

Er hatte schon vor dem Jahre 1806 eine Sammlung von Liedern zum Gebrauch für Schulen nebst einer angehängten Religionslehre in Stellen aus der Bibel und dem Gesangbuche drucken lassen, von welcher mir die vierte Auflage vorliegt unter dem Titel: „Sammlung einiger Lieder für Kinder zum Gebrauche in Schulen und bei häuslichen Gottesverehrungen. Heraus-

gegeben von F. H. Breitenberg, Rector der Stadtschule zu Gumbinnen. Vierte Auflage. Gumbinnen, 1831. Im Verlage bei Krauseneck und Sohn." 48 S. 8.

Außerdem hat er bei C. W. Meltzer in Gumbinnen erscheinen lassen: „Leitfaden bei dem Unterrichte in Bürgerschulen. Erstes Heft: I. Geographie vom preuß. Staate. II. Zeittafel der allgem. Weltgeschichte. III. Kurze Geschichte der Reformation 1817. Zweites Heft: I. Naturlehre. II. Naturgeschichte 1822". Mir ist nur das letztere zu Gesicht gekommen (IV u. 124 S. 8.).

D. Subrectoren.

1. Andreas Wolfgang Makarius Zippel 1763—67. Aeltester Sohn des im Jahre 1752 zu Ribudschen verstorbenen Pfarrers Gottfried Zippel, vorher Präcentor zu Kallninken, als Subrector der Friedrichsschule von dem hiesigen Magistrat vocirt d. 21. April 1763. In dieser Stellung verblieb er etwas über vier Jahre, um hierauf in den Kirchendienst zu treten. Denn nachdem er am 26. Juni 1767 ordinirt worden war, wurde er am 6. Trin. Sonnt. desselb. J. als Pfarrer in Kattenau introducirt. Er starb daselbst d. 8. Juni 1790, 50 Jahre alt. Wegen seiner Milde und Herzensgüte wurde er von den dortigen Littauern Mēlaszirdingassis (der Barmherzige) genannt.

2. Friedrich Albrecht Reitenbach 1768—77. Geboren 1747 zu Eckitten bei Memel, war er schon den 13. Juni 1768 von dem hiesigen Magistrat als Subrector der Friedrichsschule berufen, wurde aber wegen des über die Besetzung der Stelle mit der Regierung zu Königsberg geführten Streites erst im Anfange des Jahres 1769 und auch da wider den Willen des Consistoriums von dem Probst Ortlieb introducirt. Im Jahre 1777 wurde er durch Vocation des Rittmeisters von Gotzkow zu Ernstburg Präcentor und Pfarradjunct in Trempen, am 7. Trin. Sonnt. 1788 Pfarrer in Skaisgirren, wo er im Jahre 1797, nach Rhesas Presbyterologie (I. 131) im Januar[5]), gestorben ist.

3. Gottfried Daniel Crüger 1777—82. Er war ein Sohn des Pfarrers Daniel Crüger in Bilderweitschen und wurde, da zu jener Zeit alle Stellen der Friedrichsschule außer dem Cantorat erledigt waren, schon im December 1777 aus Bilderweitschen, wo er sich damals aufhielt, nach Gumbinnen abgeholt, obgleich seine unterm 24. November desselb. J. von dem hiesigen Magistrat ausgefertigte Vocation das Consistorium noch nicht bestätigt hatte. Dies geschah erst im Merz 1778, und erst am 25. desselb. Mts wurde Crüger zugleich mit dem Rector Romeicke und dem Conrector Contag von dem Probst Ortlieb introducirt. Am 2. October 1782 legte er das Subrectorat nieder, da ihm die Präcentorstelle in Bilderweitschen conferirt war. Hier wurde er 1785 der Adjunct, 1792 der Nachfolger seines inzwischen verstorbenen Vaters. Er selbst starb als Pfarrer in Bilderweitschen d. 23. Juli 1817, nachdem er im Jahre vorher einen Adjunct erhalten.

4. Johann Gottlieb Marks 1783—85. „Ohnweit Lyck 1761", wie in Rhesas Presbyterologie angegeben wird (I. 68), geboren, war er als Candidat der Theologie 1780 Hauslehrer bei dem Pfarrer Christian Gottfr. Zippel in Ribudschen geworden. Von dort wurde er d. 29. October 1782 durch den hiesigen Magistrat als Subrector der Friedrichsschule vocirt, diese Vocation aber erst d. 28. Merz 1783 dem Consistorium zur Bestätigung eingereicht. Dieselbe erfolgte unterm 2. April desselb. J. mit dem Introductionsmandat an den Probst Ortlieb, und um dieselbe Zeit scheint Marks auch erst sein hiesiges Amt angetreten zu haben. Der Tag seiner Introduction ist unbestimmt. Am 31. Januar 1785, an demselben Tage als der Rector von Essen, verließ er Gumbinnen, um Präcentor und polnischer Diakonus in Szabienen zu werden. Im Jahre 1788 wurde er Pfarrer zu Dubeningken, 1807 zu Skaisgirren, und hier ist er als Pfarrer d. 21. Januar 1819 gestorben.

---

5) Da im Todtenregister der Kirche zu Skaisgirren die Jahre 1794—1804 fehlen, so ist das Monatsdatum nicht sicher festzustellen. In den zu Skaisgirren handschriftlich aufbewahrten chronologischen Nachrichten über die dortige Kirche wird, wie mir Herr Superintendent Lucks mittheilt, der 26. Februar 1797 als Reitenbachs Todestag angegeben, in einer Beischrift Gottfried Ostermeyers zu dem der Kirche in Trempen gehörigen Exemplar von Arnoldts ostpreuß. Presbyterologie habe ich als solchen d. 21. Februar 1797 notirt gefunden. Beide Angaben sind weniger wahrscheinlich als Rhesas Datum, weil Reitenbachs Nachfolger in Skaisgirren, der Pfarrer Friedrich Ernst Mikisch, schon unterm 17. Merz 1797 dorthin berufen wurde.

5. Johann Gottfried Ziegler 1785—88. Er stammte aus Wehlau und scheint sich in Prökuls aufgehalten zu haben, als der hiesige Magistrat ihn unterm 7. Februar 1785 zum Subrectorat der Friedrichsschule berief. Diese Vocation wurde von dem Consistorium d. 23. Merz desselb. J. confirmirt und gleichzeitig von dem ostpreußischen Etatsministerium Zieglers Anstellung als littauischer Präcentor genehmigt. In den ersten Tagen des folgenden Monats kam er nach Gumbinnen und wurde wahrscheinlich um die Mitte desselben[6]) von dem Probst Ortlieb introducirt. Er blieb hier nur drei Jahre und ging dann als Pfarrer nach Deutsch-Crottingen, wo er am 8. Juni 1788 introducirt wurde. Hier feierte er d. 18. April 1835 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum und 1838 an demselben Tage das Jubiläum als funfzigjähriger Pfarrer seiner Kirche. Er starb in Deutsch-Crottingen d. 24. Januar 1846, fast 88 Jahre alt, nachdem er seit dem 18. Juli 1841 einen Adjunct gehabt hatte.

6. Carl August Wilhelm Werner 1788—94. Er war geboren zu Bartenstein d. 9. August 1763 und wurde von dem hiesigen Magistrat als Subrector der Friedrichsschule berufen d. 13. Juli 1788, zu welcher Zeit er bei dem hiesigen Kammerdirector von Wahlen-Jurgas Hauslehrer war. Das Consistorinm bestätigte seine Vocation als Subrector d. 13. November desselb. J., nachdem das ostpreuß. Etatsministerium ihn den 20. October zum littauischen Präcentor ernannt hatte. Die von dem Probst Keber vollzogene Introduction fand am 24. November 1788 statt. Am 9. December 1794 legte Werner das hiesige Subrectorat nieder und kam nach Bartenstein, wo er 1795 Dom. 1 p. Epiphan. als deutscher Diakonus und Pfarrer zu St. Johann, einer Kirche dicht bei der Stadt mit einer Landgemeinde, introducirt wurde. Von da ward er nach vier Jahren zum zweiten Diakonus der löbenichtschen Kirche zu Königsberg berufen und daselbst 1799 Dom. 3. p. Epiphan. eingeführt. Als nach dem am 14. October 1813 erfolgten Tode des Archidiakonus der löbenichtschen Kirche und Consistorialraths Hermes die erste Diakonusstelle bei dieser Kirche einging, erhielt Werner den Titel Archidiakonus. Als solcher ist er d. 26. Februar 1846, 83½ Jahre alt, gestorben, nachdem auch er im November 1838 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum gefeiert hatte.

7. Carl Friedrich Samuel Bulbeck 1795—98. Geboren zu Ragnit d. 13. September 1769, war er Collaborator an der löbenichtschen lateinischen Schule und littauischer Katechet beim Zuchthause zu Königsberg, als der hiesige Magistrat ihn unterm 11. December 1794 zum Subrectorat der Friedrichsschule berief. Das ostpreußische Etatsministerium ernannte ihn d. 20. Merz 1795 zum littauischen Präcentor, und nachdem er im nächsten Monat die Schulamtscandidatenprüfung beim Consistorium bestanden, wurde er unterm 2. Juni desselb. J. von dem Oberschulcollegium approbirt, unterm 22. Juli von dem Consistorium confirmirt, hier aber erst d. 26. August 1795 von dem Probst Keber introducirt, da seine Ankunft in Gumbinnen bis zum 20. desselb. Monats sich verzögert hatte. Im Anfange des Jahres 1798 ging er als deutscher Prediger und littauischer Pfarrer nach Labiau und wurde d. 12. October 1800 Pfarrer in Laukischken, wo er d. 17. Juli 1827 gestorben ist.

8. Christian Gottlieb Zippel 1798—1806. Ein Sohn des Pfarrers Christian Gottfried Zippel zu Nibudschen, war er dort am 20. Juli 1773 geboren und d. 20. Januar 1790 von der hiesigen Friedrichsschule auf die Universität zu Königsberg entlassen. Von dort war er im Jahre 1797 nach Nibudschen zurückgekehrt und lebte im Hause seines Vaters, als er unterm 12. Februar 1798 von dem hiesigen Magistrat zum Subrectorat der Friedrichsschule berufen wurde. Nachdem er hierauf die Schulamtscandidatenprüfung beim Consistorium bestanden hatte, auch von dem ostpreußischen Etatsministerium schon d. 29. Merz zum littauischen Präcentor ernannt worden war, wurde er d. 1. Mai von dem Oberschulcollegium approbirt, d. 16. desselb. Mts von dem Consistorium confirmirt und d. 13. Juni 1798 von dem Probst Keber introducirt. Schon im Jahre 1804 mußte er während einer längeren Krankheit von seinem Bruder,

6) Daraus, daß Ziegler im Jahre 1835 sein funfzigjähriges Amtsjubiläum am 18. April beging, ist für das fragliche Introductionsdatum nichts zu entnehmen. Es steht nämlich actenmäßig fest, daß man dasselbe schon zur Zeit jener Feier nicht ermitteln konnte. Am 18. April 1788 wurde Ziegler in der Schloßkirche zu Königsberg ordinirt.

dem damaligen Candidaten der Theologie Samuel Theodor Zippel, in seinen Geschäften vertreten werden. Im Winter 1806 erkrankte er wieder und konnte seit dem Monat Merz nicht mehr unterrichten. Er ging deshalb zu seinem Vater nach Nibudschen, wo er den 4. Juli desselb. J. an Entkräftung starb.

9. Christian Ernst Grigoleit 1807—11. Er war d. 2. October 1778 geboren zu Biothen Kirchspiels Cremitten bei Tapiau und vorher Collaborator an der kneiphöfischen Domschule zu Königsberg, dann seit d. 15. October 1804 Substitut des hiesigen Conrectors Krumm gewesen. Als Subrector der Friedrichsschule wurde er von dem hiesigen Magistrat d. 21. August 1806 berufen. Nachdem er hierauf, wie oben erwähnt, die Schulamtscandidatenprüfung bei dem hiesigen Superintendenten Keber bestanden, übernahm er um Neujahr 1807 das Subrectorat, obschon das damals in Memel befindliche Oberschuldepartement ihn erst d. 4. Merz approbirte und die ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg erst d. 10. April seine Introduction verfügte, die Keber am 14. Mai 1807 vollzog. Seine Vocation wurde wegen eines über den Schulgeldsantheil durch den Rector Stein veranlaßten Streites erst d. 8. November 1807 von der ostpreußischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer confirmirt und dem Subrector Grigoleit hier am 28. desselb. Mts eingehändigt. Er blieb bis um die Neujahrszeit 1811, wo die vereinigten Kirchenämter auf den Cantor Breitenberg übergingen, littauischer Präcentor, bis zum 1. Juni desselb. J. Subrector der hiesigen Schule. Darauf wurde er Präcentor in Walterkehmen und verwaltete dieses Amt sieben Jahre, bis er als Pfarrer nach Bilderweitschen kam, wo er d. 3. Mai 1818 introducirt wurde und am 7. April 1827 gestorben ist.

3. Aeußere Ausstattung.

Von der ursprünglichen Ausstattung der Friedrichsschule ist im ersten Stücke dieser Zusammenstellung, das im vorjährigen Programme unserer Anstalt erschienen, eine allgemeine Uebersicht gegeben. Das Hauptstück derselben war und blieb das Schulgebäude, dessen Vorzüge auch der Staatsminister von Massow noch im Jahre 1802 anerkannte, als er auf einer Revisionsreise am 18. September die hiesige Friedrichsschule besuchte und darüber von dem Oberconsistorialrath Zöllner, der ihn auf jener Reise begleitete, ein Protokoll aufnehmen ließ.

In Betreff der Unterhaltung dieses Gebäudes hatte der Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz vom 26. November 1762 bestimmt, daß die künftigen Bau- und Reparaturkosten nach der damaligen Usance von der Stadt- und Kirchencasse gemeinschaftlich getragen werden sollten. Im Anfange aber suchte jede von beiden Cassen diese Last von sich abzuwälzen, und nachdem im Jahre 1770 ein kleiner Reparaturbau von der Kämmerei bezahlt worden war, trug der Probst Ortlieb als Schulinspector d. 18. Juni 1771 bei der littauischen Kriegs- und Domänenkammer darauf an, „daß ein bestimmter Fonds zur Conservation des Schulgebäudes ausgemittelt werde." Dies konnte jedoch nicht geschehen, und bei den beiden folgenden Bauten in den Jahren 1774 und 1780 wurde längere Zeit darüber gestritten, wer die Kosten tragen solle, bis die Regierung in Königsberg, beidemal „citra sequelam und salvo iure", die Bezahlung aus Kirchenmitteln gewährte. Erst nach vielfachen Verhandlungen, die in den Jahren 1782—85 geführt wurden, einigte sich die littauische Kammer mit dem ostpreußischen Etatsministerium über den Modus der Kostenvertheilung, wie er in dem Einrichtungsplane der Friedrichsschule festgesetzt worden war, so daß bei allen späteren Reparaturbauten des Schulgebäudes, welche in den Jahren 1786, 1794, 1801, 1804—5 und 1808 ausgeführt wurden, die Kirchen- und die Stadtcasse die Kosten zu gleichen Theilen trugen. Und diese Praxis wurde, da gewisse Bedenklichkeiten doch wieder aufgekommen waren, auch durch ein Hofrescript vom 27. Merz 1801 bestätigt. Die Zahlungsanweisung an die Kirchencasse gab das ostpreußische Etatsministerium, an den Magistrat die littauische Kriegs- und Domänenkammer, doch mußte die letztere hiezu jedesmal die Genehmigung des Generaldirectoriums einholen. Auch durfte sie in der letzten Zeit die unentgeltliche Verabfolgung des Bauholzes aus den königlichen Forsten nicht ohne höhere Autorisation verfügen. Die Feuercassengelder für das Schulgebäude scheinen bis zum Jahre 1770 von der Kämmerei, später aus der Kirchencasse bezahlt worden zu sein. Der Zaun des Schulgartens

wurde theils von der Stadt, theils von den Adjacenten unterhalten. Durch keinen der acht zur Zeit der Friedrichsschule unternommenen Reparaturbauten wurde die innere Einrichtung des Schulgebäudes wesentlich verändert, da die in den Jahren 1804—5 beabsichtigte Anlegung einer fünften Classe unterblieb. Die Kosten des damaligen Baues betrugen 486 Thlr 12 Gr.. Von den übrigen sieben Reparaturbauten war nur einer etwas kostspieliger, der Bau des Jahres 1801, für den im ganzen 494 Thlr 47 Gr. 14 Pf. verausgabt wurden.

Nach dem Schuleinrichtungsplane des Kriegs- und Domänenraths Bolz sollte der Rector der Friedrichsschule von den acht Achteln Deputatholz, welche er damals erhielt, auch die vier Classenzimmer heizen. Dies wird in der von dem hiesigen Magistrat ausgefertigten Vocation des ersten Rectors Westphal vom 23. Merz 1763 ausdrücklich gesagt: „Wonächst Ew. Hochedlen die freie Wohnung, Consumtionsaccisefreiheit und acht Achtel Holz zu genießen haben werden, wovon Sie jedoch auch die Heizung der sämbtlichen Informationsstuben in dem neuen Schulgebäude übernehmen müssen. Damit aber solches desto füglicher und ohne Dero Schaden geschehe, so soll nicht allein ein Calfactor zu seiner Zeit angenommen, sondern auch von den Schulkindern, nämlich von den Primanern und Secundanern 18 Gr. und von den Tertianern und Quartanern 9 Gr., hiezu eingefordert werden.“ Und so finden wir in einer dem Oberschulcollegium 1788 eingereichten Tabelle als damaliges Einkommen des Rectors Huwe nur vier Achtel Holz angesetzt, indem der Rest ohne Zweifel auf die Classenheizung berechnet wurde und zwar um so mehr, als die vier Thaler Holzgeld, die man 1762 dem Cantor abgenommen und dem Rector zugelegt hatte[1]), dem ersteren inzwischen wieder zurückgegeben waren, so daß der Rector nur 9 Thaler Holzgeld aus der Kämmerei bezog. Als aber zum Behuf der Anfertigung eines Generalcivilsalarienetats im Jahre 1798[2]) eine ähnliche Tabelle aufzunehmen war, wurden demselben Rector Huwe vier Achtel hartes und vier Achtel weiches Holz als sein Einkommen mit 66 Thalern zu Gelde berechnet, und Huwes Nachfolger, der Rector Stein, führt unter seinem Einkommen im December 1808 „an Deputatholz so wie zur Heizung sämtlicher Lehrzimmer in Summa zwölf Achtel“ auf. So müssen demnach in der späteren Zeit, da die übrigen drei Lehrer zusammen auch noch ihre neun Achtel Holz erhielten, der Schule im ganzen ein und zwanzig Achtel oder siebzig Klafter geliefert sein, ebenso viel, als der Vorgänger meines Vorgängers im Amte, der Director Prang, welcher die Einrichtung der Friedrichsschule sehr wohl kannte, bei verschiedenen Gelegenheiten in den Schulacten ansetzt, obschon er darin irrte, daß er annahm, es sei dies gleich im Schuleinrichtungsplane vom 26. November 1762 bestimmt gewesen. Wann aber diese Erhöhung des Holzetats von den im erwähnten Schuleinrichtungsplane ausgeworfenen siebzehn Achteln[3]) auf ein und zwanzig Achtel stattgefunden habe, ist mir zu ermitteln nicht gelungen[4]). Ja, ich möchte nicht einmal behaupten, daß im Jahre 1788, wo dem Rector vier Achtel Deputatholz als Einkommen berechnet werden, gerade nur ebenso viel zur Classenheizung geliefert wurde. Es könnten nämlich schon damals für diesen Zweck acht Achtel angenommen sein, wie im Jahre 1798 acht Achtel als Einkommen des Rectors angenommen wurden, da bei den zwölf Achteln Deputatholz, die der Rector erhielt, sein Eigenthum von dem der Schule offenbar nicht scharf geschieden war. So rechnete acht Achtel auf die Schulclassen der hiesige Magistrat, als er bei Gelegenheit einer Beschwerde über mangelhafte Erwärmung der Schulzimmer d. 16. Mai 1795 an den Rector Huwe schrieb[5]): „Wir wissen, daß zur Heizung der Classen acht Achtel Holz gegeben wird. Ebenso viel und auch noch mehr kömmt aus dem Beitrag der Kämmerei und aus den Holzgeldern, so die Kinder zusammenlegen, heraus, so daß auf jede Classe mit Sicherheit vier Achtel angenommen werden kann. Würde dieses Holz zur Nutzung der Classen, wozu es doch eigentlich gegeben wird, richtig verwandt werden, so könnten

1) Im vorjährigen Programm S. 14 u. 15.

2) Die Anfertigung dieses Etats hatte eine Cabinetsordre vom 28. December 1797 angeordnet, die an den Geh. Oberfinanzrath von Schultz, den damaligen Präsidenten der Ober-Kriegs- und Domänen-Rechnungskammer, erlassen worden war.

3) Im vorjährigen Programm S. 15.

4) Die Vocationen der späteren Rectoren geben deshalb keinen Anhalt, weil die Regierung sie immer nur ganz im allgemeinen auf das bisherige Einkommen ihrer Vorgänger berief.

5) Auch im Jahre 1803 werden abweichend von der Aufstellung für den Generalcivilsalarienetat acht Achtel „Schulholz“ gerechnet.

dergleichen Beschwerden des Publici nicht vorkommen". Und darin hatte der Magistrat sicher auch nicht Unrecht: wie es denn wunderbar genug erscheint, daß bei allem diesem Deputatholze, allen diesen Holzgeldern Klagen über ungenügende Classenheizung zu wiederholten Malen laut wurden.

Im übrigen blieb die Einnahme der Lehrer an der Friedrichsschule auf den Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz basirt[6]), und wenn dieselbe mit der Zeit sich etwas steigerte, so lag der Grund davon darin, daß sie zum geringeren Theile fixirt war, die Emolumente und Accidenzien aber allmählich höher hinausgebracht wurden. So hatten die einzelnen Mitglieder des Lehrercollegiums nach der für den Generalcivilsalarienetat von Keber aufgestellten Uebersicht im Jahre 1798 folgendes Einkommen.

I. Der Rector.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der salzburger Coloniecasse	100 Thlr[7])	
2) Aus der Kämmereicasse	24 „	
3) Aus derselben Casse sub titulo Holzgeld	9 „	
4) Aus der hiesigen Magistratsschulcasse	32 „	
	165 Thlr	

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	90 Thlr	
2) Circuitgeld	35 „	
3) Die Wohnung nebst Stallung und Gartenantheil . . .	33 „	30 Gr.
4) Holz, 4 Achtel hartes à 8 Thlr 45 Gr. und 4 Achtel weiches à 8 Thlr	66 „	
5) An Accidenzien aller Art	41 „	
6) Die Consumtionsaccisefreiheit	10 „	
	275 Thlr	30 Gr.

In Summa 440 Thlr 30 Gr.

---

6) Bei Anstellung neuer Lehrer wurde hinsichts der Reiseentschädigung später nach dem Edict vom 21. Juni 1790 verfahren (N.C.C. VIII. n. 39. S. 2947 f.) Ein Sterbequartal ward den Angehörigen verstorbener Lehrer der Friedrichsschule in der Regel nicht bewilligt.

7) Diese hundert Thaler, die der hiesige Rector ursprünglich dafür erhalten, daß er zugleich als Prediger des Salzburgerhospitals fungirte (Progr. 1865. S. 5 u. 6), waren der Stelle desselben verblieben, obgleich die Verbindung jenes Predigtamts mit dem Rectorat seit dem Jahre 1769 bei Westphals Abgang aufgehört hatte (2. Abschn. Anm. 1.). Es war nämlich am 5. Januar desselb. J. der salzburger Prediger und Diakonus Joh. Friedr. Breuer in Stallupönen verstorben, der an jährlichen Einkünften überhaupt 422 Thlr 80 Gr., darunter 200 Thlr als Prediger der dortigen salzburger Colonie und 100 Thlr als deren Vorsteher aus der hiesigen Landrentei bezogen hatte. Da nun die Salzburger in Stallupönen eines besonderen Predigers nicht mehr zu bedürfen schienen, so wurde durch Hofrescript vom 23. Merz 1769 bestimmt „von solchen 300 Thlrn nach dem Vorschlage der gumbinner Kammer 200 Thlr bei dem Diakonat in Stallupönen zu lassen, die übrigen 100 Thlr aber dem Diakonus in Gumbinnen gegen Auftragung der mit dem gumbinner Schulrectorat bisher verknüpft gewesenen Function des salzburger Hospitalpredigers nebst der dem verstorbenen Breuer annoch obgelegenen Visitation der in Gumbinnen und Lengwethen befindlichen Schulen, auch Abhörung der salzburger Hospitalsrechnung zuzulegen." Dafür aber sollte der Rector der Friedrichsschule, dessen Einkommen durch einen solchen Ansfall allzu sehr geschmälert wäre, die 100 Thaler, die er bis dahin als Prediger des Salzburgerhospitals gehabt hatte, auch fernerhin behalten, und dieselben werden, nachdem sie im Jahre 1813 auf die Provincialschulcasse angewiesen worden, als Beitrag zum Gehalt des hiesigen Gymnasialdirectors von der salzburger Anstalt noch bis heute jährlich an die hiesige Regierungshauptcasse abgeführt, da die von dem Vorsteheramt der Salzburger in den Jahren 1819, 1853 und 1861 beantragte Compensation derselben mit den 100 Thalern, welche die Königl. Regierung zum Gehalt des salzburger Hospitalpredigers zahlt, bis jetzt jedesmal, im Jahre 1853 auch durch einen Oberpräsidialbescheid, abgelehnt worden ist. Und doch scheint die Regierung, die bis zum 9. Januar 1816 die salzburger Coloniecasse selbst verwaltete (Theod. Krüger Die Salzburger-Einwanderung S. 249), ursprünglich ein solches Arrangement in Aussicht genommen zu haben Wenigstens beschied die littauische Kriegs- und Domänenkammer die hiesigen Salzburger in dieser Angelegenheit unterm 17. Februar 1770 dahin, „daß diejenigen 100 Thaler, welche der Rector scholae erhalle, nicht aus der salzburgischen Casse, sondern aus der Königl. Landrentei von dem Gehalt des ehemaligen Diakonus Breuer, so derselbe aus königlicher Casse genossen, an denselben gezahlt würden, die 100 Thlr aber, welche der Diakonus wegen der Verwaltung der Hospitalpredigerstelle genieße, eigentlich aus der salzburgischen Casse flössen und an denselben loco salarii gezahlt würden." In Wirklichkeit ist dies aber niemals geschehen, sondern die 100 Thaler, welche der Schulrector bekam, blieben auf dem Etat der salzburger Coloniecasse stehen und sind zu den Zeiten der Friedrichsschule seit 1769 jedem Rector besonders auf den Antrag der Regierung, resp. des ostpreuß. Etatsministeriums zu Königsberg von dem Generaldirectorium „aus der salzburgischen Casse" bewilligt worden, wobei der Geschäftsgang durch ein Hofrescript vom 1. Merz 1786 näher vorgeschrieben war. Als im Sommer des Jahres 1781 der Rector Romeicke abgegangen war, machte die littauische Kriegs- und Domänenkammer auf die mehrerwähnten 100 Thaler des hiesigen Rectorgehalts einen Angriff, um damit das Einkommen des Kammersecretärs Pastenaci, der zugleich salzburger Coloniecommissarius war, zu verbessern. Sie berichtete deshalb unterm 4. October 1781 au Roi — zum Departement des Staatsministers Freiherrn von Gaudi, wurde aber, da sich der Oberpräsident von Dombardt kräftig ins Mittel legte, unterm 18. October desselb. J. „auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl" von dem Minister abschlägig beschieden.

2 Der Conrector.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der hiesigen Magistratsschulcasse	100 Thlr	
2) Als Organist aus der Kirchencasse	23 „	30 Gr.
	123 Thlr	30 Gr.

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	100 Thlr	
2) Circuitgeld	35 „	
3) Die Wohnung gleich dem vorigen[8])	33 „	30 Gr.
4) Holz, 3 Achtel hartes à 8 Thlr 45 Gr.	25 „	45 „
5) Für das Orgelspiel bei Trauungen	15 „	42 „
6) An anderen Accidenzien	10 „	30 „
7) Die Consumtionsaccisefreiheit	10 „	
	229 Thlr	57 Gr.

In Summa 352 Thlr 87 Gr.

3. Der Cantor.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der hiesigen Magistratsschulcasse	100 Thlr	
2) Aus der Kämmereicasse sub titulo Holzgeld	4 „	
3) Als Cantor aus der Kirchencasse	22 „	20 Gr.
	126 Thlr	20 Gr.

B An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	160 Thlr	
2) Circuitgeld	35 „	
3) Die Wohnung gleich dem vorigen	33 „	30 Gr.
4) An kirchlichen Accidenzien	68 „	
5) An anderen kleinen Accidenzien aller Art	18 „	70 „
6) Holz, 3 Achtel weiches à 8 Thlr	24 „	
7) Kalende von der halben Landgemeinde[9]) — 15 Scheffel von jeder Sorte (Roggen, Gerste, Hafer) — nach der Kammertaxe	22 „	15 „
8) Consumtionsaccisefreiheit	10 „	
	371 Thlr	25 Gr.

In Summa 497 Thlr 45 Gr.

4. Der Subrector.

A. An Gehalt aus königlichen und anderen Cassen.

1) Aus der hiesigen Magistratsschulcasse	52 Thlr	
2) Als littauischer Präcentor aus der Kirchencasse	33 „	30 Gr.
	85 Thlr	30 Gr.

8) Die Rectorwohnung hatte eigentlich ein Zimmer mehr als die Wohnungen der übrigen Lehrer (Progr. 1865. S. 24), obschon dem Conrector freilich, wie wir später sehen werden, außer seinen beiden Wohnzimmern auch das Bibliothekszimmer zur Disposition gestellt war, wenigstens bis zum 5. November 1804.

9) Nach dem Schuleinrichtungsplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz sollte der Cantor die Kalende von den „deutschen", der Subrector von den „littauischen Landeingewidmeten" bekommen (Progr. 1865. S. 16 u. 17). Da aber die hiesige littauische Gemeinde immer mehr zusammenschmolz, so hatte schon der erste Subrector Zippel mit dem Cantor Radzibor ein anderes Abkommen getroffen, aber nur privatim und ohne daß es von der Behörde bestätigt worden wäre. Der dritte Subrector Grüger glaubte deshalb sich dabei nicht beruhigen zu dürfen und trug unterm 24. August 1779 bei dem Justizcollegium zu Insterburg auf eine gleichmäßige Vertheilung der Kalende zwischen ihm und dem Cantor an. Dieselbe erfolgte durch Vermittelung des Probstes Ortlieb, wie es scheint, noch in demselben Jahre. Nach dieser Vertheilung waren die Kalendedörfer des Cantors: 1) Blumberg, 2) Wilkoschen, 3) Stulgen, 4) Stannaitschen, 5) Schunkern, 6) Packullauken, 7) Kailen, 8) Sodeiken, 9) Naujeningken, 10) Kuttkuhnen und 11) Skardupchen — in Summa 130 Hufen, 28 Morgen und 164 Quadratruthen; die Kalendedörfer des Subrectors aber waren: 1) Wilken, 2) Kallnen oder Augstkallnen, 3) Narpeissern, 4) Narpgallen, 5) Ruddinnen, 6) Gertschen, 7) Norutschatschen, 8) Thuren, 9) Weywern oder Schillupönen, 10) Szameitschen, 11) Luschen, 12) Schmilgen und 13) Dauginten — in Summa 129 Hufen, 23 Morgen und 15 Quadratruthen.

B. An anderen Emolumenten und Einkünften.

1) Schulgeld (öffentliches und privates)	156 Thlr			
2) Circuitgeld	35	„		
3) Holz, 3 Achtel hartes à 8 Thlr 45 Gr.	25	„	45 Gr.	
4) Die Wohnung gleich dem vorigen	33	„	30 „	
5) An Accidenzien als Subrector	43	„	30 „	
6) An Accidenzien als littauischer Präcentor	12	„	22 „	9 Pf.
7) Kalende von der halben Landgemeinde — 13 Scheffel von jeder Sorte (Roggen, Gerste, Hafer) — nach der Kammertaxe	19	„	45 „	
8) Consumtionsaccisefreiheit	10	„		
	334 Thlr		82 Gr.	9 Pf.

In Summa 420 Thlr 22 Gr. 9 Pf.

Die verschiedenen Arten der kleineren Accidenzien, welche die Lehrer der Friedrichsschule bezogen, sind in dem Schuleinrichtungsplane des Kriegs- und Domänenraths Bolz genauer specificirt. Sie blieben, solange die Friedrichsschule als solche bestand, im ganzen unverändert. Nur die Martinsgänse waren mit der Zeit in ein Martinsgeld umgewandelt, das die vier Lehrer wie die Einnahme aus dem Klingsäckel in den hohen Festtagen, das Circuitgeld und das Schulgeld für den öffentlichen Unterricht gleichmäßig unter sich vertheilten. Das Martinsgeld wurde jedoch meistens nur von den wohlhabenderen Eltern gezahlt, die zwei oder einen Gulden für das Kind, mitunter einen Thaler, selten mehr zu geben pflegten. Wie hoch die Gebühren des Rectors für die Inscription und die Ausstellung der Abgangszeugnisse sich beliefen, ist ungewiß. An Holzgeld erhielt er jährlich für jeden Schüler der beiden ersten Classen 18 Groschen, für jeden Tertianer und Quartaner sowie für jedes Mädchen, das die Friedrichsschule besuchte, anfangs 9, später 12 Groschen. Das Privatschulgeld des Subrectors rührte fast ausschließlich von den die Friedrichsschule besuchenden Mädchen her, die ursprünglich dem Cantor überwiesen gewesen waren, später aber dem Subrector zufielen, der sie bis in das Jahr 1803 mit seiner Knabenclasse zusammen unterrichtete und bis um dieselbe Zeit das Schulgeld von ihnen allein bekam. Auch zahlten diese Mädchen, solange sie als eine Privatclasse des Subrectors betrachtet wurden, bei ihrer Aufnahme an diesen ein kleines „Antrittsgeld“, wodurch sich zum Theil die unverhältnißmäßige Höhe seiner Schulaccidenzien erklärt. Doch ist zu diesen auch die Schulgeldsentschädigung gerechnet, die der Subrector seit 1774 für eine Anzahl armer Freischüler seiner Knabenclasse in vierteljährlichen Raten mit 18 Groschen auf den Kopf aus der Kirchspielsschulcasse bezog, welcher letzteren die dazu erforderlichen Mittel aus den Gewerksgeldern zuflossen, die „für Einschreibung junger Meister, Gesellen und Lehrburschen gemäß Privilegien und Gildebriefen durch die Gewerkspatrone eingezogen und dem Ortspfarrer der betreffenden Confession gegen dessen Quittung ausgehändigt wurden.“ Erst seit 1803 wurde diese Entschädigung ohne Unterschied der Classen gezahlt und mit dem übrigen Schulgelde gleichmäßig unter die vier Lehrer vertheilt, so daß der Subrector von da ab keinen besonderen Antheil daran hatte. In den letzten drei Jahren der Friedrichsschule wurde zu gleichem Zwecke auch ein Theil der Zinsen eines von dem ehemaligen Diakonus Christian Reimer zur Unterstützung armer Schüler ausgesetzten Legats von 500 Thalern verwandt.[10]) Zu jeder Zeit aber blieben einzelne dürftige Schüler und die Kinder der Anstaltslehrer als „Gratuiti“ ganz von der Zahlung des Schulgeldes und der Nebenabgaben befreit.

Das öffentliche Schulgeld wurde vierteljährlich, doch postnumerando entrichtet. Wie es in den ersten Jahren normirt gewesen, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben. Die meiste Zeit betrug es jährlich auf den beiden ersten Classen 5 Thlr 30 Gr., auf der dritten 3 Thlr

10) Dieses Legat war ein Bestandtheil des von dem Diakonus Reimer am 11. April 1799 errichteten Testaments, welches den 11. Juli desselb. J. publicirt wurde. Für Schulzwecke ward es erst nach dem Tode von Reimers Schwester Christine Gottlob Reimer flüssig, die bei dem Pfarrer Roloff zu Coadjuthen am 22. Juni 1805 in einem Alter von 79 Jahren starb. Es sind aus demselben an die Friedrichsschule gezahlt 1806 3 Thlr 45 Gr., 1807 6 Thlr, 1808 13 Thlr 55 Gr.

30 Gr., auf der vierten von den Kindern der Eximirten und Großbürger 2 Thlr 60 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 1 Thlr 30 Gr. Die gewöhnlichen Sätze des Privatschulgeldes sind unbekannt. Es wurde den betreffenden Lehrern nicht für Privatstunden im heutigen Sinne des Wortes gezahlt, sondern für gewisse Lectionen des Schulunterrichts, die eben um der daraus fließenden Einnahme willen privatim zu ertheilen damals allgemein gestattet war (Progr. 1865. S. 6. Anm. 7).

Um diese Einrichtung abzuschaffen und den beiden ersten Lehrern, die bei der geringeren Frequenz ihrer Classen [11]) an Privatschulgeld wenig einnahmen, ein besseres Einkommen zu sichern, wurden schon im Sommer 1802 Verhandlungen über die Erhöhung des Schulgeldes gepflogen, nach deren Eintritt alles Schulgeld wie aller Unterricht öffentlich sein und ersteres unter die vier Lehrer gleichmäßig vertheilt werden sollte. Auch wurde von dem Consistorium in Anregung gebracht, daß dabei zugleich auf die Ermittelung eines Fonds zur Anschaffung des nothwendigen Schulapparats Bedacht genommen werden könnte [12]). Auf einen in dieser Angelegenheit unterm 16 April 1803 von dem ostpreußischen Etatsministerium an das Oberschulcollegium gestellten Antrag verfügte das letztere unterm 5. Mai desselb. J., „daß dem Probst Keber aufzugeben die Erhöhung des Schulgeldes nach den Grundsätzen, welche vor kurzem in Insterburg angenommen seien, mit dem gumbinner Magistrat zu reguliren und darüber Vorschläge einzureichen." Dies geschah im Monat Juli, und nachdem das Oberschulcollegium unterm 16. August Kebers Vorschläge in allen Puncten genehmigt, wurde die neue Einrichtung durch ein Rescript des ostpreußischen Etatsministeriums an den Probst Keber und den hiesigen Magistrat vom 31. August 1803 bestätigt.

Seit dieser Zeit gab der Lehrplan der Friedrichsschule die alte Unterscheidung der Privatlectionen von den öffentlichen auf, und nachdem auch die von den Knaben völlig getrennte Mädchenclasse amtlich anerkannt worden war, kam das ganze nach Ablauf des Quartals von dem Rector im beisein eines Collegen vereinnahmte Schulgeld nunmehr wirklich zu gleichmäßiger Vertheilung unter die vier Lehrer [13]). Denn wenn der Rector Stein in letztere nur vorläufig gewilligt hatte und nach dem Tode des Subrectors Zippel im Jahre 1806 einen Anspruch auf zwei Fünftel des Schulgeldes erhob, so drang er mit dieser Forderung nicht durch, und nachdem der Streit ein Jahr lang war verhandelt worden, mußte Stein sich zufrieden geben ohne seine Absicht erreicht zu haben. Es betrug aber das jährliche Schulgeld nach den im Jahre 1803 bestimmten Sätzen auf der ersten Classe 10 Thlr 60 Gr., auf der zweiten 8 Thlr, auf der dritten von Kindern der Eximirten [14]) und Großbürger 5 Thlr 30 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 4 Thlr, auf der vierten von Kindern der Eximirten und Großbürger 3 Thlr 30 Gr., von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 2 Thlr, endlich in der Mädchenclasse von

---

11) Ueber die Frequenz der Friedrichsschule sind aus der älteren Zeit wenig Nachrichten vorhanden. Im December 1779 zählte die Classe des Subrectors 60—70 Schüler. Im Sommer 1785 war die Schülerzahl auf IV = 70—75, auf III = 45, auf II und I zusammen 15—20; im Jahre 1788 auf IV = 80, auf III = 40, auf II = 12, auf I = 12; im Jahre 1795 auf IV = 100, auf III = 70; im September 1802 auf IV = 50, auf III = 50, auf II = 3, auf I = 3 (im August 4), wobei seit den achtziger Jahren die Mädchen in IV zum Theil mitgerechnet zu sein scheinen. Von 1804—9 kann die Frequenz bestimmt angegeben werden.

Es waren	auf I	auf II	auf III	auf IV	auf der Mädchenclasse
1804	= 6—8,	= 18—25,	= 44—50,	= 45—60,	41—53;
1805	= 7—10,	= 20—24,	= 38—49,	= 39—49,	43—49;
1806	= 7—10,	= 16—20,	= 42—50,	= 50—66,	50—54;
1807	= 10,	= 15—25,	= 32—42,	= 33—51,	52—54;
1808	= 6—10,	= 19—25,	= 39—43,	= 36—54,	51—59.

12) Das Consistorium machte in dieser Hinsicht d. 6. April 1803 folgenden Vorschlag: „Da auch zum besten der Schule ein Schulapparat von Instrumenten (z. B. Cirkel, Transporteur, verjüngter Maßstab u. dergl.), Landkarten, die bei der Geographie, wenn sie nicht unnütz und ekelhaft werden soll, unentbehrlich sind, Büchern, die allenfalls den weniger bemittelten zum Gebrauch in die Hände gegeben werden könnten, und in der Folge auch wol noch anderen Sachen, die in der Naturlehre mit Nutzen gebraucht werden könnten, nach und nach anzuschaffen sehr dienlich wäre: so wird dazu vorgeschlagen, daß — mit höherer Approbation — ein jeder Schüler bei seiner Versetzung aus einer niederen Generalclasse in eine höhere ein kleines Geldquantum erlege (etwa aus IV in III 7½ Gr., aus III in II 15 Gr., aus II in I 1 Fl.), welches Rector sammeln und nach Maßgabe des zusammenkommenden Beitrags das vor der Hand unentbehrlichste anzuschaffen den Anfang machen könnte. Es versteht sich dabei von selbst, daß hiebei sowol des Inspectors Vorwissen und Rath stattfinden, als auch die Berechnung demselben vorgelegt werden muß."

13) Was von den Restanten später einkam, wurde von acht zu acht Tagen ebenso vertheilt.

14) Zu den Eximirten wurden nach einer Bemerkung Kebers in den über die Schulgeldserhöhung verhandelten Acten „nicht alle königlichen Officianten ohne Unterschied gerechnet, sondern nur die in gutem Tractament stehenden. Die in geringerem Gehalt stehenden, z. B. Marktcontroleurs, Kammeraufwärter, Canzellisten u. s. w, wurden mit den Kleinbürgern in eine Classe gesetzt."

Kindern der Eximirten und Großbürger 3 Thlr 30 Gr. bis 4 Thlr, von Kindern der Kleinbürger und Handwerker 2 Thlr.

Außerdem wurde gleichzeitig mit der Schulgeldserhöhung ein Versetzungsgeld eingeführt, das ursprünglich in Rücksicht auf den Vorschlag des Consistoriums „zur Anschaffung des erforderlichen Schulapparats" bestimmt war, später jedoch nie zu diesem Zwecke verwandt ist, sondern von Ostern 1803, wo es zum ersten Male erhoben ward, bis zum 1. Juni 1809 ebenso wie das Schulgeld in dem Lehrercollegium zu gleichmäßiger Vertheilung kam, dann aber bis Ende 1810, wo es bei einer abermaligen Schulgeldserhöhung wieder aufgehoben wurde, in die Schulcasse floß, welche inzwischen bei der hiesigen Provincialschule war eingerichtet worden [15]). Das Versetzungsgeld betrug nach der im Jahre 1803 beliebten Abstufung bei der Versetzung aus der vierten in die dritte Classe $7\frac{1}{2}$ Gr., bei der Versetzung aus der dritten in die zweite Classe 15 Gr., bei der Versetzung aus der zweiten in die erste Classe 1 Thlr, doch zahlten die Schüler der beiden letzten Classen in der Regel mehr, und der niedrigste Satz von $7\frac{1}{2}$ Gr. kommt in den Einnahmelisten, die aus der Zeit der Friedrichsschule noch vollständig erhalten sind, überhaupt nicht vor.

Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1803 kam bei den angenommenen höheren Sätzen im Durchschnitt jährlich an Schulgeld ein:

1. Von der ersten Classe.		
Für 8 Schüler à 10 Thlr 60 Gr.	85 Thlr	30 Gr.
2. Von der zweiten Classe.		
Für 9 Schüler à 8 Thlr	72 „	
3. Von der dritten Classe.		
Für 30 Schüler à 5 Thlr 30 Gr.	160 „	
„ 19 „ à 4 „	76 „	
4. Von der vierten Classe.		
Für 13 Schüler à 3 Thlr 30 Gr	43 „	30 Gr.
„ 35 „ à 2 „	70 „	
5. Von der Mädchenclasse.		
Für 27 Schülerinnen à 3 Thlr 30 Gr.	90 „	
„ 12 „ à 2 „	24 „	

15) Daß das Versetzungsgeld in der bezeichneten Weise an die Lehrer gekommen, ist durch die sichersten Zeugnisse, für die Zeit von Ostern 1803 bis Michael 1808 selbst noch durch die darüber ausgestellten Quittungen, ebenso unzweifelhaft als die ursprünglich anderweitige Bestimmung dieses Geldes. Denn in dem von dem Probst Keber mit dem hiesigen Magistrat am 27. Juni 1803 aufgenommenen Protokoll, welches durch das ostpreuß. Etatsministerium dem Oberschulcollegium zur Genehmigung unterbreitet wurde, wird hinsichts des Versetzungsgeldes bemerkt: „Die Anschaffung des nöthigen Schulapparats anlangend sind Subscripti der Meinung, daß dem Vorschlage E. Königl. ostpreuß. Consistorii zufolge (s. Anm. 12) bei der Versetzung der Schüler zu einer höheren Classe eine kleine Abgabe angeordnet werden könnte und zwar bei Versetzung eines Schülers von der vierten zur dritten Classe $7\frac{1}{2}$ Gr., bei Versetzung eines Schülers von der dritten zur zweiten Classe 15 Gr., bei der Versetzung eines Schülers von der zweiten zur ersten Classe aber 1 Thlr, weil der Schulapparat doch hauptsächlich diesen zum besten angeschafft und zu ihrer Bildung für die Universität benutzt wird." Worauf das Oberschulcollegium an das ostpreuß. Etatsministerium d. 16. August 1803: „Auf Euren Bericht vom 27. v. M. wollen Wir Euch hierdurch autorisiren die Vorschläge des Magistrats und Probstes zu Gumbinnen die Erhöhung und Vertheilung des Schulgeldes und die Anschaffung des erforderlichen Schulapparats betreffend zu approbiren, da man beiden Behörden die in dieser Absicht nöthigen Local- und Personalkenntnisse zutrauen kann." Da nun das am 12. September 1803 hier eingetroffene Rescript des ostpreuß. Etatsministeriums vom 31. August desselb. J., durch welches die damalige Schulgeldserhöhung endgültig bestätigt wurde, an die Verfügung des Oberschulcollegiums ganz genau sich anschließt, eine abändernde Bestimmung aber in den für diese Verhandlung sehr vollständigen Acten nicht vorhanden, auch für die nächste Zeit, namentlich für die Zeit bis Michael desselb. J., nicht vorauszusetzen ist: so glaube ich annehmen zu müssen, daß das zu diesem Termin erhobene Versetzungsgeld wider die bestehende Verordnung unter die Lehrer vertheilt worden sei. Um Ostern 1803 aber, also fast ein halbes Jahr vor dem Eingange der Bestätigung des ostpreuß. Etatsministeriums, scheint dieses Geld ohne jede Ermächtigung selbst erhoben zu sein. So etwas konnte nämlich damals wol vorkommen, da über diese Einnahmen keinerlei Rechnung gelegt wurde. Eine andere Frage freilich ist es, ob die Vertheilung des Versetzungsgeldes unter die Lehrer in der ganzen Folgezeit nur ein Mißbrauch gewesen. Und dies möchte ich doch nicht behaupten, da in Folge späterer Verhandlungen die ursprüngliche Bestimmung abgeändert sein könnte. Auch findet in den Acten sich noch eine Spur, die ziemlich sicher darauf führt, wenn der betreffende Decernent über das wahre Sachverhältniß in diesem Puncte gehörig unterrichtet gewesen ist. Denn als im Jahre 1805 der Vorschlag gemacht worden war unter anderem auch dieses Geld nebst den Entlassungsgebühren für die Schulbibliothek zu verwenden, so beschied die ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg unterm 13. April desselb. J. den Rector Stein: „Wir geben euch hierdurch zu erkennen, daß die in eurem Bericht vom 5. Februar a. c. wegen der Schulbibliothek daselbst gemachten Vorschläge nicht in ihrem ganzen Umfange genehmigt werden können. Denn die verfassungsmäßigen Translocations- und Dimissionsgebühren können den Schullehrern nicht entzogen werden." In keinem Falle ist von dem bei dem hiesigen Königl. Friedrichsgymnasium durch das Ministerialrescript vom 1. April 1864 abgeschafften Versetzungsgelde, das statt des jetzigen Jahresbeitrages zur Erhaltung und Vermehrung der Schülerlesebibliothek acht und dreißig Jahre hindurch gezahlt worden ist, irgend ein Rückschluß auf jene ältere Zeit zu machen. Denn die Einführung dieses Versetzungsgeldes wurde, nachdem die ehemalige Translocationsgebühr vierzehn Jahre lang außer Gebrauch gewesen, erst unterm 29. October 1824 von dem Consistorium zu dem gedachten Zwecke neu bewilligt und diese Abgabe dann zum ersten Male wieder nach der Versetzung zu Michael im Jahre 1825 erhoben.

6. Von den armen Freischülern an Schulgeldsentschädigung aus der Kirchspielsschulcasse.

Für 15 Schüler à 18 Gr. vierteljährlich, 72 Gr. jährlich . . . . 12 Thlr

In Summa 632 Thlr 60 Gr.

Allerdings betrug der vierte Theil von dieser Summe nur 158 Thlr 15 Gr., so daß durch die Schulgeldserhöhung, da das frühere Privatschulgeld fortfiel, im Grunde nur der Rector und Conrector an Einkommen gewannen, doch waren auch der Cantor und der Subrector mit der neuen Einrichtung zufrieden, weil sie durch dieselbe der mannigfachen Scherereien überhoben wurden, die mit der Einnahme des Privatschulgeldes verbunden gewesen waren. Ohnehin blieben deren für die Lehrer der Friedrichsschule noch genug, da sie von jeher nicht blos wegen ihrer kärglichen Besoldung einen harten Stand gehabt hatten [16]), sondern auch wegen der Art, wie sie das wenige bekamen.

Es ist in der Gründungsgeschichte der Friedrichsschule erzählt (Progr. 1865. S. 13—15 u. S. 25), daß die littauische Kriegs- und Domänenkammer im Januar 1763 dem hiesigen Magistrat ein Capital von 6300 Thalern angewiesen hatte, um aus den jährlichen Zinsen desselben von 315 Thalern den Lehrern der Friedrichsschule 284 Thaler an jährlichem Gehalt zu zahlen, dem Rector 32, dem Conrector und Cantor je 100, dem Subrector 52. Wir wissen aber auch aus derselben Darstellung, daß 1000 Thaler von jenem Capital zum Baue des Schulhauses verwendet waren, und daß durch Verluste an den übrig gebliebenen 5300 Thalern der jährliche Zinsenertrag auf 240 Thaler zusammenschmolz, woraus ein regelmäßig sich erneuernder Ausfall von 44 Thalern jährlich entstand. Dieser minderte sich freilich, da durch bessere Anlage des Capitals längere Zeit hindurch 261 Thlr 45 Gr. an Jahreszinsen einkamen, auf 22 Thlr 45 Gr. ab, stieg dann aber wieder auf 44 Thlr 45 Gr. und wuchs vorübergehend auch noch höher an, wenn Theile des Capitals unfruchtbar liegen geblieben waren oder einzelne Schuldner, mit denen mehrmals selbst Concursprocesse geführt werden mußten, keine Zinsen gezahlt hatten. Und so ist es in der That ein Wunder, daß von jenem Schulcapital per varios casus, per tot discrimina rerum im Jahre 1812, wo es darüber zwischen der Stadt und dem Fiscus zur Auseinandersetzung kam, noch 4950 Thaler übrig geblieben waren.

In den Zeiten der ärgsten Verlegenheit und namentlich im Jahre 1767 hatte man daran gedacht die Conrectorstelle ganz einzuziehen oder das jährliche Subrectorgehalt aus dem Schulcapital von 52 Thalern auf 16 Thlr. 60 Gr. herabzusetzen. Da indessen weder das eine noch das andere geschehen war, und ebenso wenig ein Reservecapital zur Deckung der Ausfälle ermittelt werden konnte: so mußte der hiesige Magistrat als Rendant für das fehlende einstehen, was in der ganzen Reihe von Jahren, durch welche jenes Zinsenmanco wie eine ewige Krankheit sich forterbte, einen endlosen Schriftwechsel einerseits zwischen der städtischen Behörde und der littauischen Kammer, andererseits zwischen dieser und dem Generaldirectorium verursachte. Die Lehrer aber, die an den Quatemberterminen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä ihr Gehalt „wo möglich pränumerando" erhalten sollten, wurden von einem Vierteljahre ins andere vertröstet [17]) und mußten bitten und betteln um das, was ihnen von Rechts wegen zukam und bei dreien derselben den Hauptheil ihrer Baareinnahme ausmachte [18]).

16) Ein im Jahre 1804 von der littauischen Kriegs- und Domänenkammer für die Lehrer der Friedrichsschule in Anregung gebrachte Gehaltsverbesserung scheiterte beim ersten Versuch, da es sich alsbald herausstellte, daß weder die Kämmerei- noch die Kirchencasse dazu irgend ausreichende Mittel disponibel hatte. Ebenso erfolglos war in den Jahren 1804—6 des Cantors Breitenberg Bemühung seine Accidenzien bei Leichen und Trauungen zu erhöhen.

17) Am 23. Februar 1767 hatte der Conrector Wolff aus der Magistratsschulcasse von dem Schulcapital für drei Quartale nichts erhalten, am 4. Mai desselb. J. der Rector Westphal nichts für fünf Quartale.

18) In dem vorjährigen Programm ist S. 17. Anm. 40 eine Verfügung der littauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 16. Juli 1764 erwähnt, durch welche dem Calefactor der Friedrichsschule ein jährliches Gehalt von 10 Thalern angewiesen wurde. Man setzte damals nämlich noch den vollen Bestand des Schulcapitals von 6300 Thalern und einen jährlichen Zinsenertrag von 315 Thalern voraus, von dem nach Abzug der an Lehrergehältern zu zahlenden 284 Thaler noch 31 Thaler jährlich übrig geblieben sein würden. Dieses Gehalt von 10 Thalern hat nur der erste Calefactor Schecht und auch dieser nur einmal, im Jahre 1764, erhalten. Im Jahre 1765 bekam er nichts und im Anfange des Winters 1766 wurde ihm angezeigt, daß er überhaupt mit der freien Wohnung im Souterrain des Schulgebäudes nebst freier Feuerung von dem Schulholze zufrieden sein müsse. Darauf gab Schecht im J. 1767 seinen Dienst auf und machte bei der littauischen Kriegs- und Domänenkammer seine Gehaltsansprüche für die Jahre 1765 und 66 geltend. Durch diese Behörde erhielt er aus der hiesigen Kämmerei 1768 „semel pro semper" 5 Thaler und dann 1771 noch 1 Thaler. Seine Nachfolger blieben, solange

In solchen Nöthen wurde von den Lehrern als Gewinn betrachtet, was für die Schule kein geringer Schaden war, der häufige Eintritt von Vacanzen, die, wie das Verzeichniß der Lehrer zeigt, mitunter ziemlich lange dauerten. Denn während derselben pflegte das Einkommen der erledigten Stelle unter die vicariirenden Lehrer vertheilt zu werden. Aber auch dies erforderte jedesmal eine langwierige Sollicitation und führte unter Umständen zu Streitigkeiten mit dem später angestellten Collegen, wie denn die älteren Lehrer dem Rector Stein im Jahre 1802 eine solche Gehaltsrate, welche sie mit Bewilligung der littauischen Kriegs- und Domänenkammer erhoben, auf Anordnung des ostpreußischen Etatsministeriums zurückzuzahlen genöthigt gewesen wären, wenn nicht das Oberschulcollegium die Sache noch zu schlichten gewußt hätte.

Wegen des Schulgeldes haderten die Lehrer der Friedrichsschule mit den beiden Cantoren der damals hier bestehenden deutsch-reformirten und französisch-reformirten Schule. Denn da in diesen weniger Schulgeld gezahlt wurde, schickten manche Eltern lutherischer Confession ihre Kinder dorthin, was einige Lehrer der Friedrichsschule nicht zugeben wollten. In Folge dessen hatte das ostpreußische Etatsministerium zu Königsberg auf eine Eingabe des Probstes Keber an das Consistorium vom 10. Mai 1791 unterm 11. Juli desselb. J. an den hiesigen Magistrat verfügt, daß an Orten, wo Schulen verschiedener Confessionen existirten, dieselben „bekanntlich für die Confessionsverwandte angeleget seien, mithin die lutherischen Kinder zur lutherischen Schule, so wie die reformirten zur reformirten geschickt werden müßten." Der Magistrat habe also „darauf zu halten, daß jeder Bürger seine schulfähige Kinder in die Schule seiner Confession schicke, und falls dieses nicht geschehe, dennoch das Schulgeld ohnweigerlich an die Schule, wohin er gehöre, bezahlen müsse, er möge solche von seinen Kindern frequentiren lassen oder nicht." Gegen diesen Schulzwang, „da er nur durch Mißverständniß der Landesverordnungen verfügt sein könne", that das Oberschulcollegium d. 10. Juni 1800 Einspruch und erforderte darüber Bericht. Dieser wurde auf Grund der für den Schulzwang sich aussprechenden Gutachten des hiesigen Probstes Keber und der Special-Kirchen- und Schulencommission sowie des Consistoriums zu Königsberg von dem ostpreußischen Etatsministerium unterm 31. October desselb. J. erstattet und über den Gegenstand dann in Berlin zwischen den Chefs der Departements der lutherischen und der reformirten geistlichen Sachen, zwischen den Staaatsministern von Massow und von Thulemeier, mehrere Monate verhandelt, da der erstere wie der Oberconsistorialrath Zöllner, der im lutherischen Departement die Sache bearbeitete, für die Beibehaltung des Schulzwanges sich hatte umstimmen lassen, der letztere die unbedingte Aufhebung desselben verfocht. Und der Staatsminister von Thulemeier muß mit seiner Ansicht durchgedrungen sein, da in den nächsten Jahren und namentlich im Jahre 1805 hier wieder über die übelen Folgen der Schulfreiheit geklagt wurde, obschon ich eine definitive Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht habe auffinden können.

Die meiste Ungelegenheit aber verursachte den Lehrern der Friedrichsschule das sonstige Accidenzienwesen, das einen so bedeutenden Theil ihres Einkommens ausmachte. Es verwickelte sie durch die Vieldeutigkeit der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen und Observanzen in mannigfache Differenzen mit dem Publicum, der Geistlichkeit und unter einander. Insbesondere veranlaßte das Circuitgeld manchen Streit, das bei dem Neujahrsumgange der Lehrer und Schüler von den wohlhabenderen Bürgern der Stadt eingesammelt wurde (Progr. 1865. S. 6. Anm. 8). Es entstand nämlich die Frage, ob Lehrer, die „vor Einhebung des Circuits" im Laufe des Jahres abgegangen, noch daran participiren dürften. Die ausscheidenden Lehrer verlangten dies meistens, weil sie das Circuitgeld als ein „Emolumentum annuum" betrachteten, die zurückbleibenden aber protestirten dagegen und behaupteten, wer in der Neujahrszeit nicht mitgegangen, dürfe auch von dem Circuitgelde nichts bekommen. Und diese beschwerten sich dann darüber, in der Regel jedoch ohne Erfolg, da die Behörden eben auch das in Rede stehende Einkommen als ein jährliches ansahen und deshalb so zu entscheiden pflegten, daß der abgegangene Lehrer für

die Friedrichsschule bestand, auf freie Wohnung und freie Feuerung gesetzt, außer daß ihnen später von den Schülern ein freiwilliges Weihnachtsgeschenk zusammengelegt wurde. Die am Kirchendienst betheiligten Lehrer hatten meistens den Wunsch, daß der Calefactor der Schule zugleich Balgentreter wäre. Doch nahm der Rector, der den Calefactor anzustellen hatte, darauf nicht immer Rücksicht. So war seit 1785 längere Zeit ein Katholik Namens Toussaint Calefactor, „Franzose von Geburt, der wenig deutsch verstand."

die Zeit des Jahres, in welcher er noch bei der Schule gewesen, auch seinen Antheil am Circuitgelde erhielt.

Mit der Zeit hatte man das unwürdige jenes Umgangs der Lehrer in der Neujahrszeit immer mehr gefühlt, und die littauische Kriegs- und Domänenkammer erließ unterm 14. Januar 1793 an die Magistrate ihres Departements ein Circularrescript, durch welches diese aufgefordert wurden darauf Bedacht zu nehmen, wie der Circuit abgeschafft und den Lehrern dafür eine angemessene Entschädigung geboten werden könnte. Auch war die hiesige Bürgerschaft damals durchaus bereit auf die Intentionen der littauischen Kammer einzugehen, indem man das erforderliche entweder nach Maßgabe der Servisgrundanlage oder nach einer besonderen Classeneintheilung der Häuser und Miethsbürger aufbringen wollte. Ja, man dachte selbst daran für den Cantor noch außerdem 10 Thaler jährlich zusammenzulegen, um den leidigen Gebrauch abzustellen, nach welchem dieser jeden Sonntag einen oder mehrere Freischüler, die sogenannten „Spruchbeter", mit einer Büchse in der Stadt herumschickte und kleine Gaben für sich einsammeln ließ (Progr. 1865. S. 6 u. 17). Zum Unglück unterließ das ostpreußische Etatsministerium das Eisen zu schmieden, solange es warm war, und die Sache blieb liegen, bis sie nach einer Reihe von Jahren der Cantor Breitenberg wieder in Anregung brachte. Er wandte sich unmittelbar an den Staatsminister von Massow, und seine Eingabe vom 15. August 1800 läßt nur zu deutlich den ganzen Umfang jenes Unwesens erkennen. „Es ist unbeschreiblich", heißt es darin, „welcher Demüthigung und daraus entstehenden Geringschätzung und Verachtung sich der Lehrer aussetzen muß, der, um nicht einen Theil seiner ohnehin dürftigen Einnahme zu verlieren, sich genöthigt sieht mit einigen seiner Schüler von Haus zu Haus zu gehen und sich durchs absingen einiger Lieder eine Gabe zu erbetteln. So entehrend dieses Geschäfte schon an sich selbst ist, so wäre es dennoch zu ertragen, wenn nur dabei nicht noch demüthigendere Dinge vorkämen. Aber, wenn Thüren kurz vor unserm Eintritt in die Häuser zugeworfen und abgeschlossen werden, wenn man uns wie gemeine Bettler mit den ungezogensten Ausdrücken abweiset und sich um und hinter uns höhnende und lachende Zuschauer sammeln — dann erscheint der Jugendlehrer wahrlich in den Augen seiner Schüler in dem traurigsten Lichte! . . . . Es ist in der That nicht zu begreifen, wo man noch den Muth hernimmt, um diesen Hohn zu ertragen. Wie mancher gegen die Schullehrer sonst wohlgesinnte Bürger findet Gelegenheit sich alsdann an dem Lehrer zu rächen, wenn sich dieser genöthigt gesehen ihn wegen des nachlässigen Schulbesuchs seiner Kinder oder anderer Ursachen wegen vorher bei der Obrigkeit zu belangen . . . . . Ich könnte unendlich viel über das demüthigende und entehrende des Circuitsingens sagen, wenn ich nicht gar zu überzeugt wäre, daß Ew. Excellenz schon aus dem wenigen gesagten sich hinlänglich werden überführet haben, welch' ein großes Uebel dieser Gebrauch sei! Des Schadens nicht zu gedenken, den er für die Jugend hat, welche offenbar zur Lüderlichkeit und zur Bettelei angeführt wird; ja, der Unterricht selbst leidet darunter, indem während des Circuitsingens fast eine ganze Woche keine Schule gehalten wird."

Auf diese Beschwerde veranlaßte das Oberschulcollegium unterm 2. September 1800 das ostpreußische Etatsministerium zu abermaliger Berichterstattung. Da aber die hiesige Bürgerschaft nunmehr am 22. October 1801 gegen jede Entschädigung sich erklärte und die alte Einrichtung beibehalten wissen wollte, so nahm das Oberschulcollegium von weiteren Schritten Abstand und verfügte unterm 15. December desselb. J., daß „diese Sache zunächst auf sich beruhen müsse, bis bei einer allgemeinen Anordnung auch deshalb wieder etwas eingeleitet werden könnte, wodurch man dem Zwecke näher käme." Dieser Bescheid wurde dem hiesigen Magistrat durch die littauische Kriegs- und Domänenkammer unterm 22. Januar 1802 mitgetheilt, und der Circuit bestand unverändert fort, bis er nach Einrichtung der Provincialschule im Jahre 1810 mit anderen solchen Hebungen beseitigt wurde.

Daß bei der ersten Ausstattung der Friedrichsschule zur Anschaffung einer Bibliothek und des sonstigen Lehrapparats keinerlei Fonds ausgesetzt gewesen, ist in der Gründungsgeschichte der Anstalt ausdrücklich bemerkt (Progr. 1865. S. 28). Auch hat dieselbe nie einen solchen Fonds besessen und ist, da selbst das im Jahre 1803 zu solchen Zwecken eingeführte Versetzungsgeld seiner

ursprünglichen Bestimmung von Anfang an entfremdet wurde, in dieser Hinsicht stets auf Schenkungen und milde Beiträge angewiesen geblieben. Und so zieht sich die Klage über den „Mangel des nöthigen Schulapparats“ durch die ganze Geschichte der Friedrichsschule, wie denn namentlich auch der Staatsminister von Massow in dem mehrfach erwähnten Revisionsprotokoll vom 18. September 1802 die Ausstellung macht: „Eine Schulbibliothek und andere Lehrmittel an Naturalien, Instrumenten und dergleichen Sammlungen fehlen gänzlich.“

Dies war nun freilich in Betreff der Schulbibliothek insofern nicht ganz richtig, als die Anstalt damals seit fast achtzehn Jahren eine Büchersammlung besaß, die ihr unter jenem Titel übermacht worden war, obschon die Geschichte derselben zeigt, daß sie als solche allerdings nicht recht betrachtet werden konnte. Es waren nämlich am hiesigen Orte im Jahre 1758 die Mitglieder der littauischen Kriegs- und Domänenkammer mit anderen Honoratioren der Stadt zu einem Lesecirkel zusammengetreten, der sich „Büchersocietät“ oder „Büchergesellschaft“ nannte und mit den aus dem Eintrittsgelde und den monatlichen Beiträgen der Theilnehmer[18]) allmählich angeschafften Büchern eine kleine Bibliothek begründete. Diese Büchersammlung wurde schon in den ersten Jahren der Friedrichsschule, damals aber noch, ohne daß der Lesecirkel sein Eigenthumsrecht daran aufgab, als „gesellschaftliche Schulbibliothek“ in einem Zimmer des Schulgebäudes aufgestellt, welches ursprünglich für die Bibliothek der Anstalt bestimmt gewesen, dann aber, weil zur Anschaffung einer solchen alle Mittel fehlten, dem Conrector überwiesen war. Und dieser benutzte es auch fernerhin, da er die Verwaltung der Bibliothek übernahm, wofür der Conrector Contag vom 1. April 1779 ab, solange der Lesecirkel noch bestand, 4 Thaler jährlich als Remuneration erhielt. Außerdem hatten von Anfang an alle Lehrer der Friedrichsschule wie die Mitglieder des Lesecirkels die Benutzung der Bibliothek frei, während andere, die sie benutzen wollten, für jedes entlehnte Buch ein Lesegeld an die Bibliothekscasse entrichten mußten[19]). So blieb die Sache, bis der Lesecirkel „wegen Mangels der erforderlichen Interessenten“ sich auflöste, was schon im Monat Juni des Jahres 1782 in Vorschlag gekommen war, aber erst im Jahre 1784 geschah. Noch in demselben Jahre kam die Bibliothek in den Besitz der Friedrichsschule, da sie nach einem Beschlusse der letzten neun Mitglieder des Lesecirkels am 11. December 1784 dem Probst Ortlieb als damaligem Schulinspector und einem Deputirten des Magistrats als Curators des Schulvermögens übergeben wurde. Es war eine Sammlung von wissenschaftlichen und schönwissenschaftlichen Werken, zum Theil Uebersetzungen aus dem englischen und französischen, desgleichen von Monats-, Wochen- und politischen Flugschriften, im ganzen 547 Bände, von denen natürlich nur ein kleiner Theil für Schulzwecke zu verwerthen war. Von der späteren Bibliotheksverwaltung, die zunächst der Conrector behalten zu haben scheint, ist bis um das Jahr 1804 nichts näheres bekannt[20]). Am 5. November dieses Jahres wurde auf Anordnung der ostpreußischen und littauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg dem Conrector Krumm das Bibliothekszimmer abgenommen und die Bibliothek dem Rector Stein übergeben. Seine Versuche einen Bibliotheksfonds zu begründen blieben erfolglos, und die Bibliothek wurde, solange sie der Friedrichsschule angehörte, überhaupt nur durch ein einziges Werk vermehrt, durch das physikalische Wörterbuch von Joh. Samuel Traugott Gehler, das damals von 1798 bis 1801 in zweiter Auflage erschienen war. Die littauische Kriegs- und Domänenkammer kaufte es für 9 Thaler von dem Cantor Breitenberg und schenkte es der Schulbibliothek am 3. Mai 1805.

Für die Anschaffung des sonstigen Lehrapparats war in den älteren Zeiten so gut als nichts geschehen. Später veranstaltete man zu diesem Behufe Sammlungen unter den Schülern in den Classen und unter den Eltern der Schüler bei der öffentlichen Prüfung. So waren für den geographischen Unterricht zu den beiden Globen, welche die Schule seit ihrer Gründung besaß

18) Jedes Mitglied des Lesecirkels hatte 1 Thaler Eintrittsgeld und einen monatlichen Beitrag von 18 Groschen zu erlegen.

19) Dieses Lesegeld betrug bis zum 1. April 1779 sechs Groschen für jedes Buch; seitdem wurde für Bücher, die über ein Alphabet stark waren, mehr gezahlt und zwar nach Verschiedenheit des Formats 8 Groschen für den Octavband und 12 Groschen für den Quartband. Die Bücher wurden übrigens auf den Vorschlag des damaligen Kammerassessors von Brauchitsch seit dem 15. Mai 1779 nicht mehr aus Königsberg bezogen, sondern von Chr. Fr. Himburg in Berlin.

20) In den Jahren 1785 und 86 verhandelte man über die Anschaffung zweier verschließbarer Schränke, die zusammen 21 Thlr 86 Gr. kosten sollten.

(Progr. 1865. S. 28), auch einige Landkarten hinzugekommen, von denen die letzteren aber wegen ihres kleinen Formats in Massows Revisionsprotokoll als sehr unzweckmäßig getadelt werden. Erst in den folgenden Jahren geschah durch die Bemühung des Rectors Stein in dieser Hinsicht etwas mehr. Er brachte zur Vervollständigung des Schulinventariums in der öffentlichen Prüfung des Jahres 1803 „durch die patriotische Unterstützung des hiesigen Publicums“ 144 Thlr 75 Gr. zusammen, und die littauische Kriegs- und Domänenkammer bewilligte ihm zu diesem Zwecke unterm 25. November desselb. J. 30 Thlr 30 Gr. aus der Terminsstrafcasse. Im Jahre 1806 bestimmte der Cantor Breitenberg den Ertrag der zweiten Ausgabe seines Lieder- und Religionsbüchleins zur Aushülfe bei Anschaffung eines physikalischen Apparats, und d. 2. April 1807 wies die ostpreußische und littauische Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg 13 Thaler aus dem in der zweiten Hälfte des Jahres 1806 vacant gebliebenen Subrectorgehalt zum Ankauf einer Elektrisirmaschine an. Mit diesen Mitteln wurde der äußersten Noth gesteuert, und der Rector Stein schreibt in einem kurz vor seinem Abgange aus Gumbinnen erstatteten Berichte vom 10. December 1808 nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl: „So viel habe ich durch milde Beiträge aus dem Publicum, von den Schülern u. s. w. nach und nach zusammengebracht, daß die Schule jetzt die nöthigsten mathematischen Instrumente, einen starken Landkartenvorrath, eine sehr gute Elektrisirmaschine mit ziemlich besetztem Apparat, eine galvanische Säule, mehrere Schulbücher und verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung alles dessen hat. Aus alten Zeiten besitzt sie noch eine alte Luftpumpe und ein Teleskop, beide sind aber nicht im Stande[21]). Cantor Breitenberg hat auch einen Fonds zum physischen Apparat für die Schule gesammelt, bis jetzt davon ein gläsernes Prisma und einen gläsernen Conum eingeliefert, verspricht aber noch mehr zu thun.“

Der Rector Stein hatte unterm 16. Januar 1804 bei der littauischen Kriegs- und Domänenkammer auch auf Anschaffung neuer Tische und Bänke in den Classen angetragen, da „der Bestand einen sehr desolanten Anblick gewähre.“ Die Sache war aber an dem Kostenpuncte gescheitert, und die alten Subsellien gingen noch auf die Provincialschule über. So sah sie als Prorector der nachmalige Director des hiesigen Gymnasiums Prang. Derselbe bezeichnet sie in einer bei den Schulacten befindlichen Aufzeichnung als „höchst dürftig und unzweckmäßig eingerichtet.“ „Die Tische“, sagt er, „waren breite, flach[22]) aufliegende Tafeln, die Dintenfässer in der Mitte aufgenagelt; auf jeder Seite eine Bank. Der Lehrer saß ohne einen erhöhten Platz zu haben auf einem Stuhle am Ende des einen oder anderen Tisches und konnte von keinem Puncte aus die ganze Classe im Auge haben.“

21) Sie waren beide gleich bei Gründung der Friedrichsschule im Jahre 1763 angeschafft (Progr. 1865. S. 28.).
22) Nicht pultartig.

Beilage.

(Zu Abschnitt I. Anm. 11.)

Aus Acta de 1771—1786. Rep. 7. No. 90 h. des Königl. geheimen Staats-archivs zu Berlin.

I.

Königsberg den 28. Julii 1768.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Ew Königlichen Majestaet sind unsere unterthänigste, gehorsamste und pflichtschuldigste Dienste jederzeit bevor.

Allergnädigster Herr!

Die Königliche Preußische Regierung berichtet mit Beilegung der Acten ex officio allerunterthänigst, wegen nöthiger Retablirung des Litthauschen Praecentorats in Gumbinnen, nach der vorigen Einrichtung.

Aus den beyliegenden Archiv-Acten geruhen Ewr. Königlichen Majestæt Sich des mehreren vortragen zu laßen, wie wir zwar auf des hiesigen Consistorii Pflichtmäßigen Vorschlag, die Retablirung des ehemaligen Litthauschen Praecentorats in der Stadt Gumbinnen, nach der vorigen Verfaßung anzuordnen, nöthig gefunden und zugleich solches dem dazu mit der Theologischen Facultaet Zeugniß versehenen geschickten und der Litthauschen Sprache völlig mächtigen Studioso Reimer, den 6ten Junii h. a. conferiret haben, die Litthausche Kriegs- und Domainen-Cammer aber nunmehr unterm 14ten hujus bey Uns den Antrag gethan, daß es, zufolge der von Ihr in den Krieges-Jahren gemachten neuen Einrichtung der Schul-Anstalten in Gumbinnen, bey der vom Magistrat daselbst den 13ten gedachten Monaths Junii folglich 7 Tage späther, dem Studioso Reitenbach zum Sub-Rectorat ertheilten Vocation gelaßen, und der ꝛc. Reimer anderorts placiret werden möge. Wir unterwerffen hiebey zuvörderst Ewr. Königlichen Majestaet Höchsten Ermessen, ob ermeldte ꝛc. Cammer eine ganz neue Einrichtung der Schul-Anstalten in Gumbinnen zu machen, und in dem desfalls einseitig entworffenen Plan auch über die Kirchen-Casse zu disponiren, einen neuen Kling-Säckel in der Kirche einzuführen, und sogar den Gumbinnenschen Magistrat, das ihm weder aus dem Stadt-Privilegio, noch aus einer andern Königlichen Concession zustehende Jus, die Schul-Bediente zu vociren selbst zu verleyhen berechtiget gewesen, da doch dergleichen Kirchen- und Schul-Sachen nicht zu Ihrem, sondern lediglich zu Unserm und des Consistorii Ressort gehören, und das hiesige Consistorium auch während dem letzten Kriege in völliger Activitaet gewesen, demungeachtet aber die Gumbinnensche ꝛc. Cammer weder demselben damahls, noch auch der Regierung nach wiederhergestellten Frieden von ihrer neuen Schul-Einrichtung die geringste Nachricht ertheilet, sondern nur laut den beygeschloßenen anderweitigen Acten, im Jahr 1760 bey dem dahmaligen hiesigen Rußischen Gouvernement wegen Erweiterung des Schul-Gebäudes, Vorstellung gethan, und von demselben zu diesem Behueff, gebetener maaßen, anfänglich eine Geld-Summe von 500 Rthlr. aus den Herrschaftlichen Cassen, und nachgehends auch die Erlaubniß zu einer freywilligen Collecte accordiret erhalten hat.

Indeßen mitteln die vom Consistorio unterm 22ten Mart. h. a. einberichtete relevante Umstände die Nothwendigkeit hinlänglich aus, daß das Litthausche Praecentorat in Gumbinnen auf den ehemaligen Fuß retabliret werde, und da überdies dem Gumbinnenschen Stadt-Magistrat das nie gehabte Recht, die dortige Schul-Bediente zu vociren, ohne Ewr. Königlichen Majestaet Allerhöchsten Befehl nicht zugestanden werden mag; so haben Wir uns verpflichtet gehalten, von dieser Sache Ew. Königlichen Majestaet hiermit ausführliche Anzeige zu thun, in der allerunterthänigst zuversichtlichen Hoffnung, Höchstdieselben werden es bey unserer desfalls den 6ten Junii c. nach des Consistorii Vorschläge, an das Insterburgsche

Justiz-Collegium ergangenen Verordnung, nebst Remittirung der Acten in Gnaden bewenden, auch darnach die Litthausche Krieges- und Domainen-Cammer bescheiden zu laßen geruhen. Wir beharren anbey in Ehrfurchtsvoller Treue

(Adresse.) Ewr. Königlichen Majestaet

Au Roi allerunterthänigste, treugehorsamste und pflichtschuldigste Diener

à (gez) F. v. Korff. Groeben.

Berlin.

II.

(Originalconcept.)

Das Praecentorat in Gumbinnen betreffend.

Friederich König.

Unsern ꝛc. Es sind Eure unterthänigste Berichte resp. vom 28ten Juli 1768, 12ten Juni und 26ten Oct. 1769 und 4ten Juli 1771 allhier verlesen worden, worinn Ihr angetragen, daß das Litthauische Præcentorat in Gumbinnen auf den ehemaligen Fuß retabliret werde Wir finden aber, bey denen vorkommenden Umständen, gnädigst für gut, daß es bey der neuen Einrichtung ratione der Gumbinnenschen Schullehrer gelaßen, und daher nicht allein der von dem Gumbinnenschen Magistrat vocirte Sub-Rector, sondern auch pro futuro zu vocirende Con- und Sub-Rectores anzunehmen; wobey es sich aber von selbst verstehet, daß die zu ernennende in der anzustellenden Prüfung die gehörige Tüchtigkeit beweisen müßen. Ihr werdet Euch darnach zu achten und übrigens die unterm 28ten Julii 1768 mit eingesandte 2 Vol. Archiv-Acten hierbey zurückzuempfangen haben. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18ten Julii 1771.

ad mandatum

An (gez.) Zedlitz.

Die Preußische Regierung.

III.

(Originalconcept.)

Friederich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 14ten October c. ist ersehen worden, was maßen bey der anjezt vacant werdenden Sub-Rector-Stelle bey der Schule in Gumbinnen, der dorlige Probst die schon vorhin vorgewesene Sache wegen des Rechts der Wiederbesetzung dieser Stelle wieder rege gemachet und was für Gründe er solcherwegen angeführet hat

Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur gnädigsten Resolution, daß, der von dem Probst Ortlieb angeführten Umstände ohngeachtet, es bey Unserer Resolution vom 18. Julii 1771 sein Verbleiben habe und daher dem Magistrat zu Gumbinnen die Vocation des neuen Sub-Rectoris überlaßen werden müße Wornach Ihr denn den dasigen Probst zu bescheiden habt; Und Wir sind ꝛc. Berlin, den 7ten Novbr 1776

ad mandatum

An (gez.) Zedlitz

Die Ostpreußische Regierung.

Jahresbericht.

I. Schulchronik.

Das mit dem 28. September ablaufende Schuljahr hat am 12. October v. J. begonnen.

Im ersten Vierteljahre desselben machte sich bei einer Anzahl von Schülern der oberen Classen, die um jene Zeit Tanzunterricht nahmen, ein auffallendes zurückbleiben in ihren wissenschaftlichen Leistungen bemerkbar. Genauere Nachfrage ergab, daß die Tanzstunden oft allzu sehr, mitunter bis nach Mitternacht ausgedehnt waren. Der Berichterstatter ergreift diese Gelegenheit, um die geehrten Eltern und Pfleger unserer Schüler auf die übelen Folgen dieses Uebermaßes aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen ihren Kindern und Pfleglingen, welche das Gymnasium besuchen, die Theilnahme an Tanzgesellschaften überhaupt nur in solcher Beschränkung zu gestatten, daß die Zwecke der Schule dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen bleibt es zu wünschen, daß über jeden Schüler des Gymnasiums, der Tanzunterricht erhalten soll, vorher der Rath seines Classenordinarius eingeholt werde.

Am 19. November v. J. starb unser Schuldiener, der Invalide Friedrich Papendieck, ein braver Mensch, der sein Amt an unserer Anstalt funfzehn Jahre mit musterhafter Treue versehen. An seiner Statt ist seit dem 1 April d. J. der civilversorgungsberechtigte Invalide Christian Meinikat, zunächst provisorisch, angestellt.

Nachdem die Gasbeleuchtungsanlage in unserem Gymnasialgebäude von dem Herrn Cultusminister schon unterm 27. October v. J. war genehmigt worden, kam dieselbe erst gegen Ostern d. J. zur Ausführung, so daß wir sie bis jetzt noch wenig benutzt haben. Die Kosten dieser Einrichtung sind aus den Mitteln der Anstalt bestritten.

Am 22. Februar fand unter dem Vorsitze des Königl. Provincialschulraths Herrn Dr. Schrader das für den Ostertermin auf diesen Tag angesetzte Abiturientenexamen statt. Es hatten zu demselben nur zwei Primaner sich gemeldet, denen nach abgehaltener Prüfung das Zeugniß der Reife einstimmig zuerkannt wurde. Ihre Namen sind weiter unten in dem statistischen Abschnitte dieses Jahresberichts aufgeführt (IV. B. 2).

Den 22. Merz, den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, beging die Anstalt in gewohnter Weise mit einer öffentlichen Schulfeier, bei welcher der G. L. Hoppe die Festrede hielt.

Unterm 23. Merz wurde der Berichterstatter von dem Königl. Provincialschulcollegium davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Cultusminister mittelst Erlasses vom 20. desselb. Mts aus dem durch seine Verfügung vom 1. Februar d. J. zu dauernden Besoldungsverbesserungen bei unserem Gymnasium bestimmten jährlichen Zuschusse von 350 Thalern der Directorstelle 100 Thaler (90 Thaler baar), der ersten Oberlehrerstelle 20 Thaler, der zweiten Oberlehrerstelle 40 Thaler, der dritten und vierten Oberlehrerstelle je 50 Thaler und der ersten ordentlichen Lehrerstelle 100 Thaler als jährliche Gehaltszulagen vom 1. Januar d. J. ab bewilligt habe. Schon vorher war aus Mitteln der Anstalt das Einkommen unseres Schuldieners in angemessener

Weise erhöht und drei Lehrern des Gymnasiums wie der Witwe des verstorbenen Schuldieners eine Unterstützung gewährt. Für diese Fürsorge der hohen Staatsbehörden fühlt der Berichterstatter sich gedrungen denselben hier im Namen der Anstalt seinen tiefsten Dank auszusprechen.

Am 3. Mai wurde vor dem ganzen Lehrercollegium eine Prüfung aller Classen des Gymnasiums in der Geographie und Geschichte gehalten und das Ergebniß derselben in der nächsten Conferenz besprochen.

Nachdem am 27. Mai, dem Trinitatisfeste, in der hiesigen altstädtischen Kirche die Einsegnung vollzogen worden war, nahm am 30. Mai, dem darauf folgenden Mittwoch, die Anstalt in dieser Kirche an der Feier des heiligen Abendmahls Theil.

Am 8. Juni feierte das Gymnasium in Kallnen bei schönem Wetter sein Schulfest.

Um auch die Schüler des Gymnasiums an der durch die Zeitereignisse hervorgerufenen patriotischen Bewegung zu betheiligen, wurde nach den Sommerferien unter ihnen eine Sammlung für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger veranstaltet. Es war dabei ausdrücklich der Gesichtspunct hervorgehoben, daß diese Liebesgaben nicht aus Beiträgen der Eltern, sondern aus eigenen Ersparnissen der Jugend fließen sollten. Die Sammlung hat 23 Thlr 15 Sgr. 4 Pf. ergeben, welche der Berichterstatter an den Schatzmeister des preußischen Provincialvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger Herrn Stadtrath Dr. Hensche zu Königsberg abgeführt hat.

Unterm 13. August ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Eduard Küsel aus Rastenburg vom 1. October d. J. ab als vierter ordentlicher Lehrer bei dem hiesigen Gymnasium angestellt worden. In Folge dessen wird der Schulamtscandidat Krause beim Ablauf des Schuljahrs aus unserem Collegium ausscheiden, um eine ihm bei dem Königl. Gymnasium zu Marienwerder verliehene Lehrerstelle anzutreten. Er hat am hiesigen Gymnasium die vierte ordentliche Lehrerstelle von Neujahr 1865 bis Neujahr 1866 als Candidatus probandus, von da ab als wissenschaftlicher Hülfslehrer mit Treue und Fleiß versehen und sich in unserem Kreise ein freundliches Andenken gestiftet. Wir alle begleiten ihn in sein neues Amt mit unseren besten Wünschen.

Am 22. August starb hier der emeritirte Oberlehrer Christoph Friedrich Küßner, der vom 1. Januar 1816 bis zum 1. October 1853, also sieben und dreißig Jahre und neun Monate, dem Lehrercollegium unseres Gymnasiums angehört hat (S. das Programm vom J. 1854. S. 16). Er wurde am 26. August begraben und von den Lehrern der Anstalt, unter denen vier noch seine Collegen gewesen, zur letzten Ruhestätte begleitet.

Nachdem das Königl. Provincialschulcollegium den Berichterstatter schon unterm 5. Juni davon benachrichtigt hatte, daß der Civillehrer der Königl. Centralturnanstalt G. Eckler in Berlin seitens des Herrn Cultusministers beauftragt worden sei im Laufe dieses Sommers die Schullehrerseminarien und, soweit die Zeit ausreiche, auch die Gymnasien und Realschulen unserer Provinz zu besuchen und vorzugsweise die Zweckmäßigkeit der für das turnen getroffenen Einrichtungen, die Qualification der fungirenden Turnlehrer und die Leistungen der Schüler ins Auge zu fassen: traf Herr Eckler am 26. August hier ein und unterzog am nächstfolgenden Tage das Turnwesen des Gymnasiums einer eingehenden Revision.

Am 29. August fand unter dem Vorsitze des Königl. Provincialschulraths Herrn Dr. Schrader das für den Michaelstermin auf diesen Tag angesetzte Abiturientenexamen statt. Von den sieben angemeldeten Abiturienten waren drei nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten. Den vier übrigen wurde das Zeugniß der Reife einstimmig zuerkannt, einem von ihnen ohne mündliche Prüfung. Die Namen der vier Abiturienten sind weiter unten in dem statistischen Abschnitte dieses Jahresberichts aufgeführt (IV. B. 2).

Während des ganzen Schuljahrs sind etwa dreißig Conferenzen gehalten worden.

Der Gesundheitszustand der Schüler ist im Laufe desselben ein im ganzen befriedigender gewesen. Aus dem Lehrercollegium ward der Schulamtscandidat Krause im Monat Januar von einer Lungenentzündung befallen, die ihn dazu nöthigte sechs Wochen seine Lectionen

auszusetzen. Ebenso wurde der G. L. Hoppe durch ein Fußübel im Winter vierzehn Tage, im Sommer acht Tage daran verhindert seine Lectionen in der Schule abzuhalten. Doch hat derselbe während dieser Zeit die Primaner in seiner Wohnung unterrichtet, dort auch bei mehreren schriftlichen Abiturientenarbeiten, welche beidemal mit seiner Erkrankung zusammenfielen, die Beaufsichtigung übernommen.

Nachdem am Ende des Monats August die Cholera am hiesigen Orte epidemisch aufzutreten angefangen, mußten die Turnübungen, da unser Turnplatz unmittelbar am Kirchhofe liegt, für den Monat September eingestellt, auch das beabsichtigte Turnfest aufgegeben werden.

In der Nacht vom 4. auf den 5. September erlag der Seuche durch jähen Tod ein Schüler unserer Anstalt, der Quartaner Hans Bergenroth, elf Jahre und zehn Monate alt. Es war ein gutes, hoffnungsvolles Kind. — Gott erfülle das Herz der tief betrübten Eltern und Angehörigen mit Kraft, um das schwere Leid zu tragen.

II. Lehrverfassung.

Vorbereitungsclasse.

Classenlehrer Klein.

1. Religion. 4 St. — 1. Abtheil. (mit entsprechender Betheiligung der beiden anderen Abtheilungen): Die wichtigsten bibl. Geschichten des A. u. N. Testaments nach Woike; Bibelsprüche und Kirchenlieder. Das erste Hauptstück mit der lutherischen Erklärung, das zweite ohne dieselbe.

2. Deutsch. 7 St. — 3. Abtheil. Schreiblesen nach Hammers Lesefibel. 2. Abtheil. Leseübungen in deutscher und lateinischer Druckschrift nach Hammers Lesefibel. Orthograph. Uebungen durch abschreiben und dictiren. 1. Abtheil. Lesen in dem deutschen Lesebuche für das mittlere Kindesalter, herausgegeben von den Brüdern K. Seltzsam und L. Seltzsam; Uebungen im wiedererzählen und declamiren. Mündliche und schriftliche Uebungen in der Orthographie. Einübung der Redetheile, Declination des Nomens und Verbums, allgem. Kenntniß der Präpositionen.

3. Anschauungs- und Sprechübungen. 4 St. — 1. Abtheil. (mit entsprechender Betheiligung der beiden anderen Abtheilungen): Erweiterung der Vorstellungen an sinnlichen Anschauungen mit Rücksicht auf Naturbeschreibung und Geographie.

4. Rechnen. 5 St. — 3. Abtheil. Die vier Species in dem Zahlenraum von 1 bis 15 nach Dagott. 2. Abtheil. Die vier Species in dem Zahlenraum von 1—30 nach Dagott. 1. Abtheil. Kopfrechnen: Die vier Species in dem Zahlenraum von 1—72 nach Dagott; Tafelrechnen: Wiederholung und Befestigung der vier Species in erweitertem Zahlenkreise; Einübung des kleinen Einmaleins.

5. Kalligraphie. 6 St. — 3. Abtheil. Einübung der kleinen Buchstaben des deutschen Alphabets. 2. Abtheil. Wiederholung dieser Uebungen und Einübung der großen Buchstaben des deutschen Alphabets. 1. Abtheil. Einübung der kleinen und großen Buchstaben des lateinischen Alphabets. Uebung in deutscher und lateinischer Schrift nach dem Tacte.

Sexta.

Ordinarius: Sch. A. Cand. Krause. — Einjähriger Cursus.

1. Deutsch. 3 St. — J. Hopf und K. Paulsiek Leseb. 1. Thl. 1. Abtheil. Lesen, wiedererzählen und declamiren; orthograph. und grammat. Uebungen. — Sch. A. Cand. Krause.

2. Latein. 9 St. — Scheele Vorschule. Erste Abtheilung. Zusammenstellung des wichtigeren aus der Formenlehre. §. 1—12. u. 15. Zweite Abtheilung. Uebungssätze zur Formenlehre. §. 1—25. Sch. A. Cand. Krause.

3. Religion. 3 St. — Biblische Geschichte des A. T. nach Kohlrausch. Das erste

Hauptstück des luther. Katechismus und eine Auswahl hierauf bezüglicher Bibelsprüche; acht Kirchenlieder. — G. L. Trosien.

4. Rechnen. 4 St — Die vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen und Brüchen. — G. L. Schwarz.

5. Geographie. 2 St. — Das hauptsächlichste aus der mathemat. Geographie und die außereuropäischen Erdtheile nach H. A. Daniels Leitfaden — Sch. A. Cand. Krause.

6. Naturbeschreibung. 2 St. — Im W. Zoologie, im S. Botanik nach Samuel Schillings kleiner Schulnaturgeschichte — G. L Hoppe.

7. Kalligraphie. 3 St. — Nach Becker. — G. L. Schwarz.

8. Zeichnen. 2 St. — G. L. Schwarz.

9. Gesang. 2 St. mit V. — Gehörsingübungen, Treffübungen; Choräle und Volkslieder. — G. L. Schwarz.

Quinta.

Ordinarius: Dr. Witt. — Einjähriger Cursus.

1. Deutsch. 3 St. — J. Hopf und K Paulsiek Leseb. 1. Thl. 2. Abthl. Lese-, Declamir- und orthograph. Uebungen; kleine Aufsätze; Präpositionen und Conjunctionen. — Dr. Witt.

2. Latein. 9 St. — Siberti-Meiring lat. Schulgrammatik. Die Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Verba anomala und die wichtigsten syntakt. Regeln. Wöchentlich ein Exercitium. Lat. Elementarb. von Jacobs. 1 Bdch. Beispp. zu den Regeln vom Acc. c. Inf. und Ablat. absol., I. 1—21 u. 42—46. III. 1—27 u. 71—75. IV. lib. III. — Dr. Witt.

3. Französisch. 3 St. — Plötz Elementarb. Lect. 1—40. — Dr. Witt.

4. Religion. 3 St. — Biblische Geschichte des N. T. nach Kohlrausch. Das 2. und 3. Hauptstück des lutherischen Katechismus; acht Kirchenlieder. — G. L. Trosien.

5. Rechnen. 2 St. — Wiederholung der Bruchrechnungen; einfache und zusammengesetzte Verhältnißrechnung — G. L. Schwarz

6 Geometrische Anschauungslehre. — 1 St. — G. L. Schwarz.

7. Geographie. — 2 St. — Die Elemente der mathemat. Geographie und die Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands nach E. v. Seydlitz. — Sch. A. Cand. Krause.

8. Naturbeschreibung. 2 St. — Im W. Mineralogie, im S. Botanik nach Samuel Schillings kleiner Schulnaturgeschichte — G. L. Hoppe.

9. Kalligraphie. 3 St. — Nach Becker. — G. L. Schwarz.

10. Zeichnen. 2 St. — G. L. Schwarz

11. Gesang. 2 St. mit VI. S. oben — G. L. Schwarz.

Quarta

Ordinarius: Prof. Dewischeit. — Einjähriger Cursus.

1. Deutsch. 2 St. — J Hopf und K. Paulsiek Leseb. 1 Thl. 3. Abthl. Aufsätze und Uebungen im declamiren; die Lehre von der Interpunction; einiges aus der Satzlehre. — Dr. Witt.

2. Latein. 10 St. — Wiederholung der Etymologie nebst den wichtigsten Regeln der Syntax, insbesondere der Syntaxis casuum nach Siberti-Meiring; wöchentliche Exercitien und Extemporalien; loci memoriales. Cornelius Nepos (Thrasybulus, Conon, Dion, Iphicrates, Chabrias, Timotheus, Datames, Epaminondas, Pelopidas, Agesilaus). — Prof. Dewischeit.

3. Griechisch. 6 St. — Formenlehre bis zu den Verba in μι inclus. nach Buttmann; kleine Exercitien; Jacobs Elementarb. 1. Cursus I, II u. III mit Auswahl. — O. L Dr. Kossak.

4. Französisch. 2 St. — Einübung der Pronomina und regelm. Verba; Uebungen im übersetzen nach d. Elementarb. von Plötz Lect. 41—73. — Dr. Witt.

5. Religion. 2 St. — Erklärung des 1. u. 3. und Erlernung des 4. und 5. Hauptstücks, so wie der zum 1. u. 3. gehörigen Bibelsprüche. Einprägung der Reihenfolge der biblischen Bücher. Lectüre des Ev. Matthäi und Erlernung von Matth. 5—7 und von sieben Kirchenliedern. — G. L. Trosien.

6. Mathematik und Rechnen. 3 St. — Planimetrie bis zum Kreise; Decimalbrüche, Wurzeln. — Zusammengesetzte Regel de Tri. — G. L. Schwarz.

7. Geschichte und Geographie. 3 St. — Geschichte der Griechen und Römer nach dem Grundrisse der alten Geschichte von F. Voigt. — Geographie der außereuropäischen Erdtheile nach E. v. Seydlitz. — O. L. Dr. Kossak.

8. Zeichnen. 2 St. — G. L. Schwarz.

9. Gesang. 2 St., davon 1 mit III u. 1 mit III, II u. I. — Mehrstimmige Gesänge. — G. L. Schwarz.

Tertia.

Ordinarius: O. L. Dr. Kossak. — Zweijähriger Cursus.

1. Deutsch. 2 St. — Monatliche Aufsätze nach vorheriger Besprechung des Themas; Uebungen im declamiren und freien Vortrage; Lectüre und Erklärung von Prosastücken und Gedichten; Uebungen im unterscheiden von Synonymen. — Sch. A. Cand. Krause.

2. Latein. 10 St. — Syntax nach Zumpt; wöchentliche Exercitien und Extemporalien; loci memoriales. Cäsar B. G. VII u. B. C. II. 8 St. — O. L. Dr. Kossak. Ovid Metamorph. in dem Auszuge von G. K. F. Seidel IX, X und Anf. von XI. Stellen memorirt. Metrische Uebungen. 2 St. — Sch. A. Cand. Krause.

3. Griechisch. 6 St. — Wiederholung der Etymologie mit Berücksichtigung des ionischen Dialekts und die Hauptregeln der Syntax, insbesondere der Syntaxis casuum nach Buttmann; alle vierzehn Tage ein Exercitium; Extemporalien; loci memoriales. Xenophon Anabasis II. c. 6 bis IV. c. 3. Homer Odyssee III. 235—V. 90. — Prof. Dewischeit.

4. Französisch. 2 St. — Formenlehre bis zur zweiten Conjugation der unregelmäßigen Verba inclus. nach Müller I. Abthl.; alle vierzehn Tage ein Exercitium; Voltaire Charles XII. liv. VII. Memoriren gelesener Stellen. — G. L. Hoppe.

5. Religion. 2 St. — Lectüre und Erklärung ausgewählter Stücke des A. T. Erklärung des 2. Hauptstücks. Erlernung von Bibelsprüchen und von sechs Kirchenliedern. — G L. Trosien.

6. Mathematik. 3 St. — Grunert für die mittleren Classen. 2 St. Arithmetik, 1 St. Geometrie. Lösung erläuternder Aufgaben. — Prof. Sperling.

7. Geographie. 1 St. — Deutschland und die Staaten des südlichen, westlichen und nördlichen Europas nach E. v. Seydlitz. — O. L Dr. Basse.

8. Geschichte. 2 St. — Brandenburgisch-preußische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte von 1618—1815. — O. L. Dr. Basse.

9. Naturkunde. 2 St. — Die Hauptlehren der Physik. (Zweite Hälfte des Cursus.) — Prof. Sperling.

10. Gesang. 2 St., davon 1 mit IV und 1 mit IV, II u. I S. oben. G. L. Schwarz.

11. Zeichnen. 2 St. mit II u. I. (6 freiwillige Theilnehmer.) — G. L. Schwarz.

Secunda.

Ordinarius: O. L. Dr. Basse. — Zweijähriger Cursus.

1. Deutsch. 2 St. — Die hervorragenderen Partien der deutschen Litteraturgeschichte von dem Reformationszeitalter bis auf Göthe, basirt auf Lectüre und mit Rücksicht auf die in der

ersten Hälfte des Cursus gegebene Theorie der Dichtungsarten. Uebungen im disponiren, declamiren und im freien Vortrage. Aufsätze über folgende Themata:

1) Des Alkibiades Lebensweise außerhalb Athens und sein Tod. (Nach Cornelius Nepos.)

2) Schätze haben Flügel,
Ehre läßt den Zügel,
Lust kommt aus dem Bügel,
Die Tugend hält. Paul Flemming.

3) Was bezweckt Schiller im Tell mit der Scene auf dem Rütli?

4) Hedwig und Gertrud, zwei Frauencharaktere in Schillers Tell.

5) Wol unglückselig ist der Mann,
Der unterläßt das, was er kann,
Und unterfängt sich, was er nicht versteht,
Kein Wunder, daß er zu Grunde geht. Göthe.

6) Wie kam es, daß Völker des Alterthums Thieren göttliche Ehre erwiesen?

7) Gang der Handlung in dem 1. Aufzuge von Göthes Tasso.

8) a. Wie entscheidet Alphons in dem Streite zwischen Tasso und Antonio?
b. Der Abergläubische. Ein Zwiegespräch.

9) Deines Herzens Güte
Magst du daran erproben,
Ob du von ganzem Gemüthe
Das gute kannst an deinem Feinde loben. Rückert.

10) Das Glück eine Klippe, das Unglück eine Schule.

11) Helena tritt in den Männersaal, um die Fremden zu begrüßen. (Odyssee IV. 120 ff.) — Prof. Dewischeit.

2. Latein. 10 St. Wiederholung der regelmäßigen Syntax nach Zumpt §. 362—671; wöchentliche Exercitien und Extemporalien; metrische Uebungen; Aufsätze der Obersecundaner über folgende Themata:

1) Magnitudo populi romani admirabilior prope adversis rebus quam secundis erat.
2) De causis persicorum bellorum.
3) Quod Livius dicit (VIII. 31), invidiam tanquam ignem summa petere, illustribus quibusdam exemplis demonstratur.
4) Thesei ad Ariadnen epistula (Verss. elegiaci nach Ov Her. 10).
5) Belli peloponnesiaci quae fuerint causae.
6) Quibus artibus Hippocrates et Epicydes, Hannibalis legati, summum sibi in Syracusanos imperium pepererunt? (Liv XXIV. 6 u. 23—33).

Livius XXIII u. XXIV, Cicero Actionis in C. Verrem secundae IV. Einige Abschnitte aus M. Seyfferts Lesestücken. Privatlectüre aus Cicero, Sallust und Livius. Aus Cicero, Livius und Cornelius Nepos wurden ausgewählte Stellen memorirt. 8 St. — O. L. Dr. Basse. Vergil Aeneis V u. VI. Stellen memorirt. 2 St. — Der Director.

3. Griechisch. 6 St. — Lehre von den Modi, von den Negationen und Präpositionen; alle vierzehn Tage ein Exercitium; Extemporalien; Xenophon Cyropädie I. 1—6, Herodot I. 1—70. 4 St. — G L. Hoppe.

Homer Odyssee III, IV u. V, Ilias VI. Privatlectüre der Obersecundaner aus Homer. 2 St. — Der Director.

4. Französisch. 2 St. — Syntax nach Müller. 2. Abthl. Lehre vom Artikel, den Casus, dem Adjectivum und den Pronomina; alle vierzehn Tage ein Exercitium. L. Ideler und H Nolte Handb. der franz. Sprache und Litteratur 3. Thl. Dumouriez, Larochefoucauld, Lemontey, Michaud, Pouqueville. Memoriren gelesener Stellen. — G. L. Hoppe.

5. Hebräisch. 2 St. — Elementarlehre, Substantivum, Verbum nach Gesenius-Rödiger. 1. Kön. 3 u. 10, 2. Mos. 1—3, Psalm 8. — G. L. Trosien.

6. Religion. 2 St. — Einleitung in die Schriften des N. T. und Besprechung des Inhalts derselben nach Hollenberg. §. 47—91 Lectüre der Epistel Jacobi und der Epistel Pauli an die Philipper im Grundtext. — G. L. Trosien.

7. Mathematik. 4 St. — Grunert für die oberen Classen. Goniometrie und Trigonometrie; Repetitionen aus der Planimetrie. Aufgaben zur Erläuterung und Einübung; alle vierzehn Tage eine häusliche Arbeit. — Prof. Sperling.

8. Physik. 1 St. — Magnetismus und Wärme nach Koppe. — Prof. Sperling.

9. Geographie. 1 St. — Die außereuropäischen Erdtheile nach E. v. Seydlitz. — O. L. Dr. Basse.

10. Geschichte. 2 St. — Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen nach R. Dietsch. — O. L. Dr. Basse.

11. Gesang. 2 St., davon 1 mit I und 1 mit IV, III u. I. S. oben. — G. L. Schwarz.

12. Zeichnen. 2 St. mit III und I. (4 freiwillige Theilnehmer). — G. L. Schwarz.

Prima.

Ordinarius: der Director. — Zweijähriger Cursus.

1. Deutsch und philosoph. Propädeutik. 3 St. — Psychologie. Geschichte der deutschen Litteratur bis 1300. Freie Vorträge. Disponirübungen. Aufsätze über folgende Themata:

1) Kannst du nicht allen gefallen durch deine That und dein Kunstwerk:
Mach es wenigen recht; vielen gefallen ist schlimm. Schiller.
2) Wie verhalten sich die einzelnen Charaktere in Lessings Nathan dem Weisen zur Grundidee dieses Dramas.
3) Die Behandlung der Gleichnisse bei Homer, nachgewiesen am 18. Buche der Ilias.
4) Welches sind die Bande, die uns ans Vaterland knüpfen?
5) Die verschiedenen Auffassungen vom Soldatenstande in Wallensteins Lager.
6) Alles in der Welt läßt sich ertragen,
Nur nicht eine Reihe von schönen Tagen. Göthe. (Chrie.)
7) Litterarum studia adversis rebus perfugium ac solacium praebent. Cicero.
8) Der Tod des Patroklos nach Ilias XVI in der Nibelungenstrophe.
9) Die verderblichen und wohlthätigen Wirkungen des Krieges.
10) Welchen Einfluß übt die See auf den Geist und Charakter ihrer Anwohner. — G. L. Trosien.

2. Latein. 8 St. — Stilistik; Exercitien und Extemporalien; metrische Uebungen; freie Vorträge und Aufsätze, die letzteren über folgende Themata:

1) P. Scipio Africanus maior viri vere magni et civis de republica optime meriti exemplar.
2) Q. Fabius Maximus scutum, M. Claudius Marcellus gladius Romanorum.
3) a. De rebus Luculli et Pompeii contra Mithridatem gestis.
b. Veterum de Arione narratio comparetur cum Schlegelii et Tieckii de Arione carminibus.
4) Exponatur M. Cicero quibus maxime rebus probaverit, quod in epistula ad L. Plancum data professus est, nihil ex omnibus rebus humanis videri sibi praestantius quam de re publica bene mereri.
5) a. Prodici de Hercule narratio.
b. Herodoti de Polycratis anulo narratio comparetur cum Schilleri de hoc anulo carmine.

6) (Zuvor Abituriententhema) Romanorum quantus fuerit amor patriae illustrioribus quibusdam demonstretur exemplis.
7) Socrates hanc viam ad gloriam proximam et quasi compendiariam dicebat esse, si quis id ageret, ut qualis haberi vellet, talis esset. (Ehric.)
8 (Classenarbeit) Achillis apud Homerum ira quibus rebus excitata, quibus placata sit exponitur.
9) Cato dixit litterarum radices amaras esse, fructus iucundiores. (Ehric.)
10) (Zuvor Abituriententhema) Illud Taciti: „Commune periculum concordia propulsandum" comprobetur rebus a Graecis et Romanis praeclare gestis.

Cicero Orator und Tacitus Annalen I; Horaz Oden III u. IV. Viele Oden memorirt. Privatlectüre außer mehreren Schriften Ciceros die Germania des Tacitus und M. Seyfferts Lesestücke. — Der Director.

3. Griechisch. 6 St. — Wiederholung der Syntax; Exercitien und Extemporalien. Platon Apologie und Kriton; Homer Ilias XVII—XXIII u. Sophokles Aias. Privatlectüre aus Homer. — G. L. Hoppe.

4. Französisch. 2 St. — Syntax nach Müller 2. Abthl. Kap. XII bis XVIII inclus.; alle vierzehn Tage ein Exercitium. Im W. Racine Iphigénie, im S. L. Ideler und H. Nolte Handb. der franz. Sprache und Litteratur 3. Thl. Staël-Holstein, Guizot, Thierry, Ampère. — G. L. Hoppe.

5. Hebräisch. 2 St. — Wiederholung der Etymologie und einzelne Abschnitte aus der Syntax nach Gesenius-Rödiger. Psalm 24—48. — G. L. Trosien.

6. Religion. 2 St. — Geschichte der christlichen Kirche bis zur Reformation nach Hollenberg. Lectüre und Erklärung der Epistel Pauli an die Galater im Grundtext. — G. L. Trosien.

7. Mathematik. 4 St. — Grunert für die oberen Classen. Syntaktik und analytische Geometrie. Alle drei Wochen eine häusliche Arbeit. Uebungen im lösen von Aufgaben unter Aufsicht und Leitung des Lehrers. — Prof. Sperling.

8. Physik. 2 St. — Die Lehre vom Licht und Repetitionen nach Koppe. — Prof. Sperling.

9. Geschichte und Geographie. 3 St. — Die neuere Geschichte nach R. Dietsch. Wiederholung der physischen und politischen Geographie aller Erdtheile nach E. v. Seydlitz. — O. L. Dr. Basse.

10. Gesang. 2 St., davon 1 mit II und 1 mit IV, III u II. S. oben. — G. L. Schwarz.

11. Zeichnen. 2 St. mit III und II. (2 freiwillige Theilnehmer). — G. L. Schwarz.

Die Turnübungen, von denen Dispensation nur auf Grund eines ärztlichen Attestes stattfindet, wurden im Sommer (Mittwoch und Sonnabend nachmittags) mit Beobachtung der darüber von dem Königl. Provincialschulcollegium unterm 19. April 1861 erlassenen Verfügung durch den O L. Dr. Kossak geleitet.

III. Abiturientenaufgaben.

Unsere Ostern und Michael geprüften Abiturienten haben zu ihren größeren schriftlichen Arbeiten folgende Aufgaben gehabt.

A. Ostern.

1. Thema zum deutschen Aufsatz: Ferro nocentius aurum. (Ehric.)
2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Romanorum quantus fuerit amor patriae illustrioribus quibusdam demonstretur exemplis.
3. Mathematische Aufgaben: 1) Wenn $\frac{a}{b} + \frac{b}{a}$ um u größer als 2 ist: um wieviel wird

dann $\left(\frac{a}{b}\right)^n + \left(\frac{b}{a}\right)^n$ die Zahl 2 übertreffen? Die Richtigkeit der allgemeinen Deduction soll durch ein rationales Zahlenbeispiel belegt werden.

2) In ein Quadrat ist ein gleichschenkliges Dreieck so hineingezeichnet, daß es mit seiner Spitze in eine Ecke des Quadrats und mit den Endpuncten der Grundlinie in die Gegenseiten jener Ecke des Quadrats fällt. Wie ist diese Construction unter der Bedingung zu vollziehen, daß um das hineingeschriebene Dreieck drei gleichflächige Dreiecke zu liegen kommen?

3) Welche goniometrische Beziehung haben vier in einer Ebene um einen Punct herumliegende Winkel zu einander, wenn sich durch ihre Schenkel ein Quadrat legen läßt?

4) Zwei gesonderte Gefäße von cylindrischer und conischer Form sind ungleich hoch mit Wasser befüllt und werden dann durch eine Röhre in Verbindung gesetzt. Wie stark fällt in dem einen und wie hoch steigt in dem anderen Gefäße das Wasser bis zur Ausgleichung der Niveaux?

B. Michael.

1. Thema zum deutschen Aufsatz: Welche Ereignisse und Umstände trugen wesentlich zu dem Aufschwunge und der Blüthe der deutschen Poesie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert bei?

2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Illud Taciti: „Commune periculum concordia propulsandum" comprobetur rebus a Graecis et Romanis praeclare gestis.

3. Mathematische Aufgaben: 1) Sämtliche Wurzeln der Gleichung $x^9 - 1 = 0$ zu berechnen und als probehaltig nachzuweisen.

2) Ein Kreis und zwei Gruppen von je drei beliebig festzusetzenden Puncten sind gegeben; man soll eine Tangente an den Kreis so legen, daß die Summe der Abstände der einen drei Puncte von dieser Tangente zu der Summe der anderen drei Abstände in einem gegebenen Verhältnisse, etwa 1:2, zu einander stehen.

3) Aus den trigonometrischen Fundamentalformeln für das Dreieck $\left(\frac{a}{2r} = \sin. \alpha \text{ etc.}\right)$ die bekannte Relation zwischen seinen drei Seiten und einem Winkel herzuleiten.

4) Ein Kreissector zum Winkel α ist tütenförmig zusammengerollt und bildet so einen Kegel, dessen Oeffnung dem Raume des übrig gebliebenen Kreissectors gleich kommt; wie groß ist α und wie groß der Inhalt des Kegels?

IV. Statistik.

A. Lehrer.

Den dermaligen Bestand des Lehrercollegiums ergiebt die tabellarische Uebersicht über die Vertheilung der Lehrstunden im Schuljahre 1865—66 auf der vorletzten Seite dieses Jahresberichts.

B. Schüler

1. Im September v. J. belief sich die Frequenz der Anstalt auf 268 (S. 37 des vorjährigen Programms). Dieselbe sank im Winterhalbjahr 1865—66 auf 266 und hat sich bei fast gleichem Ab- und Zugang beinahe das ganze Schuljahr hindurch in der Zahl von 266—270 gehalten. Auch gegenwärtig, im September, wird die Anstalt von 270 Schülern besucht, die sich auf die einzelnen Classen also vertheilen, daß wir 17 Primaner, 28 Secundaner, 51 Tertianer, 43 Quartaner, 49 Quintaner, 34 Sextaner und 48 Schüler der Vorbereitungsclasse haben.

Zu Ostern d. J. sind zwei Primaner mit dem Zeugnisse der Reife von dem Gymnasium entlassen:

1) Ernst Louis Carl Franz Burchard, geb. zu Gumbinnen, $21\frac{1}{4}$ J. alt, evang. Con-

fession, Sohn des Königl Landraths Burchard hieselbst, $11\frac{1}{2}$ J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, $2\frac{1}{2}$ J. in Prima; er studirt Jura in Jena.

2) Johannes Ernst Schweiger, geb. zu Darkehmen, $21\frac{1}{4}$ J. alt, evang. Confession, Sohn des in Darkehmen verstorbenen Mälzenbräuers Schweiger, $8\frac{1}{2}$ J. Schüler der Anstalt von Quarta ab, $2\frac{1}{2}$ J. in Prima; er hat sich dem Postdienste gewidmet.

Zu Michael d. J. werden folgende vier Primaner mit dem Zeugnisse der Reife von dem Gymnasium entlassen:

1) Bernhard Andreas Leopold Bienko, geb. zu Königsberg i. Pr., $20\frac{1}{2}$ J. alt, evang. Confession, Sohn des Königl. Ober-Regierungsraths Bienko hieselbst, 11 J. Schüler der Anstalt von Sexta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Königsberg Jura und Cameralia zu studiren.

2) Ferdinand Heinrich Matzat, geb. zu Kleinhof-Tapiau Kr. Wehlau, $20\frac{1}{2}$ J. alt, evang. Confession, Sohn des Webermeisters Matzat in Norutschatschen bei Gumbinnen, 7 J. Schüler der Anstalt von Quarta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Berlin Geographie und Geschichte zu studiren.

3) August Wilhelm Eduard Richard Hillmar Ottzenn, geb. zu Angerburg, $17\frac{3}{4}$ J. alt, evang. Confession, Sohn des Königl. Regierungsbuchhalters Ottzenn hieselbst, $5\frac{1}{2}$ J. Schüler der Anstalt von Tertia ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt sich dem Militärdienste zu widmen.

4) Hermann Emil Albert Pastenaci, geb. zu Lasdehnen Kr. Pillkallen, $17\frac{1}{2}$ J. alt, evang. Confession, Sohn des in Jodlauken Kr Insterburg verstorbenen Pfarrers Pastenaci, 7 J. Schüler der Anstalt von Quarta ab, 2 J. in Prima; er beabsichtigt in Königsberg Philologie zu studiren.

V. Bibliotheken und andere Sammlungen.

Die Bibliotheken und anderen Sammlungen der Anstalt sind aus den dazu verfügbaren Mitteln in gewohnter Weise vervollständigt und erweitert worden. Die Lehrerbibliothek ward auch in diesem Jahre von dem Herrn Cultusminister durch Büchergeschenke, namentlich durch die Fortsetzungen bedeutender und kostbarer Werke bereichert, und das Lehrercollegium dadurch zu ehrerbietigem Danke verpflichtet.

VI. Amtliche Verordnungen von allgemeinerem Interesse.

1. Vom 12. Februar d. J. Das Königl. Provincialschulcollegium verfügt im Auftrage des Herrn Cultusministers, „daß hinsichtlich der Lage der Sommerferien in den Bestimmungen der Ferienordnung vom 6. November 1858 keine Aenderung eintritt.“

2. Vom 26. Merz d. J. Der Herr Cultusminister „hat nach Kenntnißnahme von den inhaltreichen Protokollen der im vorigen Jahre zu Königsberg abgehaltenen Directorenconferenz sich dahin ausgesprochen, daß die zur Berathung gewählten Gegenstände eingehend und in fruchtbarer Weise behandelt seien.“ Rücksichtlich der von dem Königl. Provincialschulcollegium „zu besonderen Anträgen benutzten Vorschläge der Conferenz hat der Herr Minister bemerkt, daß über die Programmangelegenheit demnächst in weiterem Zusammenhange verhandelt werden solle. Betreffs der Wiedereinführung eines besonderen Geschichtsunterrichts in der Quinta der Gymnasien hat sich der Herr Minister weitere Entschließung vorbehalten, da diese Einrichtung den Wegfall des für diese Stufe bestimmten französischen Elementarunterrichts zur Voraussetzung habe.“

3. Vom 14. Mai d. J. Der Director empfängt ein Exemplar des Reglements für die Prüfung von Turnlehrer-Aspiranten d. d. Berlin, d. 29. Merz 1866. Im §. 2 dieses Reglements ist bestimmt, daß vom 1. October 1868 ab sämtliche höhere Lehranstalten mit geprüften Turnlehrern versehen sein sollen.

4. Vom 17. Mai d. J. Mittheilung des Ministerialrescripts vom 15. Mai d. J., durch welches gestattet wurde mit einzelnen der Prima im vierten Semester angehörenden Gymnasiasten, welche das militärdienstpflichtige Alter erreicht hatten und damals in die Armee eintreten wollten oder mußten, auf den Wunsch von deren Eltern die Abiturientenprüfung ausnahmsweise sogleich abzuhalten.

5. Vom 5. Juli d. J. Das Königl. Provincialschulcollegium übersendet dem Director den Aufruf und das Statut des preußischen Provincialvereins zu Königsberg zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger d. d. Königsberg, d. 29. Juni 1866.

6. Vom 31. Juli d. J. Der Director empfängt ein Exemplar der von dem Herrn Finanzminister unterm 16. Juni d. J. erlassenen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen zu dem Regulativ für die Königl. Forstakademie zu Neustadt Eberswalde. Nach denselben findet die Aufnahme von Forsteleven bei der genannten Akademie hinfort nur zu Ostern statt, und die Anmeldungen dazu sind vor Ende des Monats Februar jedes Jahres mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Director der Akademie einzureichen.

7. Vom 19. September d. J. Der Herr Cultusminister hat dem an unserer Anstalt vom 1. October d. J. ab angestellten Gymnasiallehrer Dr. Küsel die Theilnahme an dem mit dem 10. October d. J. beginnenden sechsmonatlichen Cursus in der Königl. Centralturnanstalt zu Berlin gestattet.

Tabellarische Uebersicht
über die Vertheilung der Lehrstunden im Schuljahre 1865—66.

Namen der Lehrer.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Summa.
1. Prof. Dr. Arnoldt, Director. Ord. I.					2 Vergil. 2 Homer.	8 Latein.	12.
2. Prof. Sperling, 1. Oberl.				3 Mathematik. 2 Naturkunde.	4 Mathematik. 1 Physik.	4 Mathematik. 2 Physik.	16.
3. Prof. Dewischeit, 2. Oberl. Ord. IV.			10 Latein.	6 Griechisch.	2 Deutsch.		18.
4. Dr. Kossak, 3. Oberl. Ord. III.			6 Griechisch. 3 Geographie und Geschichte.	8 Latein.			17.
5. Dr. Basse, 4. Oberl. Ord. II.				2 Geschichte. 1 Geographie.	8 Latein. 2 Geschichte. 1 Geographie.	3 Geschichte und Geographie.	17.
6. Religionslehrer Trosien, 1. ord. L.	3 Religion.	3 Religion.	2 Religion.	2 Religion.	2 Religion. 2 Hebräisch.	3 Deutsch. 2 Religion. 2 Hebräisch.	21.
7. Dr. Witt, 2. ord. L. Ord. V.		10 Latein. 2 Deutsch. 3 Französisch.	2 Deutsch. 2 Französisch.				19.
8. Hoppe, 3. ord. L.	2 Naturbeschreibung.	2 Naturbeschreibung.		2 Französisch.	4 Griechisch. 2 Französisch.	6 Griechisch. 2 Französisch.	20.
9. Vierter ord. Lehrer.	Die vom 1 Januar v. J. bis zum 1. October d. J. unbesetzt gewesene Stelle ist während dieser Zeit von dem Schulamtscandidaten Krause versehen.						
10. Schwarz, 5. ord. L.	4 Rechnen. 3 Kalligraphie. 2 Zeichnen. (VI. und V.: 2 Gesang.)	2 Rechnen. 1 Geometr. Anschauungslehre. 3 Kalligraphie. 2 Zeichnen.	1 Rechnen. 2 Mathematik. 2 Zeichnen. (IV. bis I.: 3* Gesang.)	(III. bis I.: 2 Zeichnen.)			29.
Krause, Schulamtscandidat, Ord. VI.	9 Latein. 3 Deutsch. 2 Geographie.	2 Geographie.		2 Deutsch. 2 Ovid.			20.

11. Klein,
Lehrer der Vorbereitungsclasse: 4 Religion, 7 Deutsch (inclus. Lesen), 4 Anschauungs- und Sprechübungen, 5 Rechnen, 6 Kalligraphie. = 26 Stunden.

*) Die obere Singclasse ist nämlich in 2 Cötus getheilt, von denen der eine aus Quartanern und Tertianern, der andere aus Secundanern und Primanern besteht. Der Gesanglehrer ertheilt jedem Cötus eine Stunde besonders und eine Stunde beiden Cötus zusammen, so daß in dieser Singclasse er 3 Stunden giebt, die Schüler aber nur 2 Stunden haben. Die beiden besonderen Stunden fallen innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit, die gemeinschaftliche Stunde außerhalb derselben (Mittwoch von 12—1).

Anzeigen.

1. Die öffentliche Prüfung fällt in diesem Jahre wegen der hier herrschenden Choleraepidemie mit Genehmigung des Königl. Provincialschulcollegiums aus. Auch wird die Entlassung der Abiturienten diesmal keine öffentliche sein, sondern am letzten Tage des laufenden Semesters, d. 28. September, wie um Ostern nur im Kreise der Schule vollzogen werden.

2. Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, d 11. October, um 8 Uhr morgens. Zur Prüfung und Inscription neu eintretender Schüler bin ich vom 5. October ab mit Ausnahme des Sonntags jeden Vormittag von 10 Uhr an bereit. In die Vorbereitungsclasse werden Schüler auch ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen.

Dr. **J. Arnoldt.**